



**o m b u d s m a n n**

DES KANTONS ZÜRICH

**T ä t i g k e i t s b e r i c h t**  
**1 9 9 9**



# **Tätigkeitsbericht an den Kantonsrat**

**Sehr geehrter Herr Präsident**

**Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte**

**Gemäss § 87 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) erstatte ich Ihnen den nachstehenden Bericht über meine Tätigkeit im Jahre 1999.**

**Zürich, den 25. Juni 2000**

**Der Ombudsmann des Kantons Zürich  
Markus Kägi-Steiner**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Dank
- 5 Personelles  
Vermischtes
- 6 Das aktuelle Thema:  
Ombudsmann  
und die neue Kantonsverfassung
- 12 Geschäftsübersicht
- 14 Fallbeispiele
- 31 Adresse und Impressum

## Dank

Meinen Mitarbeiterinnen Frau Dr. M. Spillmann, Frau Dr. H. Wormser, Frau St. Zöbeli, Frau H. Hitz, und meinem Mitarbeiter Dr. R. Zuegg danke ich für ihren grossen Einsatz im Berichtsjahr. Ebenso gilt mein Dank meiner nebenamtlichen Stellvertreterin, Frau RA Regine Aepli Wartmann.

Ein nicht geringer Dank für ihr grosses Engagement geht an die rund 44'000 Frauen und Männer, die für den Kanton Zürich arbeiten. Dass bei so vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Probleme auftreten können, ist verständlich. Wichtig für den neutralen Ombudsmann ist in diesem Zusammenhang das "Wie", mit welchem diese Probleme bereinigt werden.

Meinen Amtskollegen Louis Kuhn, Basel-Land; Andreas Nabholz, Basel-Stadt; Mario Flückiger, Stadt Bern; Dr. Karl Stengel, Winterthur, und Dr. Werner Moser, Stadt Zürich, danke ich für die konstruktive Zusammenarbeit während des vergangenen Jahres.

## Abschied und Willkomm

4

**Frau Dr. iur. Margrit Spillmann** trat am 1. Dezember 1981 als juristische Sekretärin in die Kanzlei des Ombudsmanns ein. Sie war sozusagen das "juristische Gewissen des Ombudsmanns" nach der Startphase unserer Institution. Frau Dr. Spillmann war mit allen Teilen des Verwaltungsrechtes gründlich vertraut. Auf ihre vorzüglichen juristischen Kenntnisse konnten sich mein Vorgänger und ich jederzeit verlassen. Frau Dr. Spillmann schätzte ihr breitgefächertes Tätigkeitspektrum und übte ihre Arbeit mit einem grossen Engagement und mit viel Erfolg aus. Mit ihrem vielseitigen Wissen und Können unterstützte sie den Amtsinhaber bei der kreativen Lösungssuche. Im Kontakt mit den Ratsuchenden hat Frau Dr. Spillmann viel Geschick und Einfühlungsvermögen bewiesen, wobei sie dabei das sachlich Machbare immer im Auge behielt. Frau Dr. Spillmann hat uns am 30. April 1999 verlassen, um einen neuen Lebensabschnitt zu planen. Ich danke Frau Dr. Spillmann für Ihre unermüdliche Unterstützung und das Vertrauen, das sie mir entgegengebracht hat, und wünsche ihr auf ihrem weiteren Lebensweg alles erdenklich Gute.

**Frau Dr. phil. et. lic. iur. Helen Wormser** begann ihre Arbeit in unserer Kanzlei per 1. Mai 1999. Sofort konnte ich von ihrer vielseitigen Berufsausbildung profitieren. Während ihrer Studien- und Doktoratszeit hat sie immer wieder in der Privatwirtschaft oder an der Universität gearbeitet. In Zürich und London praktizierte sie an einer psychiatrischen Klinik, bevor sie das Jura-Studium ergriff. Nach Abschluss dieses Studiums sammelte Frau Dr. Wormser praktische Erfahrungen im Bereich der Strafverfolgung, des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie der Opferhilfe. Das Amt einer gewählten Bezirksanwältin übte sie über 6 Jahre aus. Schlussendlich wechselte sie in das Direktionssekretariat der Direktion der Justiz und des Innern. Ihre "heimliche Liebe" gilt aber dem Schutz der Kinder, für die sie sich auch im privaten Bereich tatkräftig einsetzt.

Das Ombudsmannsteam heisst seine neue Kollegin herzlich willkommen und wünscht ihr viel Freude mit der neuen Tätigkeit.

## Personelles

Bestand der Institution Ombudsmann am 31. 12. 1999:

Ombudsmann: Kägi-Steiner Markus, Inh. Zürcher Notarpatent, Niederglatt

Stellvertreterin: Aepli Wartmann Regine, lic. iur., Rechtsanwältin, Zürich

Juristische Sekretärin: Spillmann Margrit, Dr.iur., Zürich (bis 30.4.1999)  
Helen Wormser, Dr. phil. et. lic.iur (ab 1.5.1999)

Juristischer Sekretär: Zuegg Robert, Dr.iur., Kilchberg

Kanzleisekretärinnen: Zöbeli Stephanie, Rüschnikon  
Hitz Hedwig, Zürich

Beanspruchte Stelleneinheiten: Juristisches Sekretariat 1,5; Kanzlei 1,6

## Vermischtes

Der Arbeitsanfall war wiederum anzahlmässig sehr hoch, aber auch "inhaltlich" z.T. umfangreich, was zu zusätzlichen Belastungen führte. Es ist festzustellen, dass die eingegangenen Beschwerden an Komplexität zunehmen.

Zur Weiterbildung und zum Informationsaustausch haben sich die parlamentarischen Ombudspersonen der Schweiz im Berichtsjahr in Zürich, Pratteln und Bern-Bümpliz getroffen. Schwerpunktthema war erneut die Vorbereitung der Tagung der Ombudspersonen Europas (Table ronde), die im Herbst 2001 in Zürich stattfinden soll.

In Champéry wurde vom 17. - 20. Juni 1999 unter Beizug einer fachkundigen Drittperson ein Weiterbildungsseminar zu den Themen Mobbing, Führungsmängel, Wunsch nach Rehabilitierung usw., durchgeführt. Der Ombudsmann und seine juristischen Mitarbeiter besuchten zudem je ein Fachseminar zu den Fragen des Datenschutzes und zu Mobbing.

Auch dieses Jahr wurde der Ombudsmann zu verschiedenen Vorträgen und Diskussionen eingeladen. Zahlreiche Anfragen aus dem In- und Ausland bezüglich der Organisation der Institution Ombudsperson im Kanton Zürich waren zu beantworten.

Die Ombudsstelle ist nun auch im Internet unter "www.ombudsmann.zh.ch" zu finden. Dieser Internet-Auftritt, der durch die Firma "abraxas Informatik AG" realisiert wurde, erhält durch die "Fachwelt" sehr gute Noten. Interessant ist die Auswertung der Statistik über die Besucher unserer Web-Site, daraus kann u.a. entnommen werden, wie viele Personen unsere Web-Site aus der Schweiz und aus dem Ausland besucht haben, und welcher Teil unserer Informationen am meisten und am wenigsten Beachtung gefunden hat.

# Die Institution der Ombudsperson und die neue Kantonsverfassung

## I. Allgemeines

Am 13. Juni 1999 haben die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons beschlossen, einen Verfassungsrat einzusetzen<sup>1</sup>. Dieser Verfassungsrat wurde am 18. Juni 2000 gewählt.

Aufgabe dieses Rates wird es sein, die heute geltende Verfassung vom 18. April 1869 einer Totalrevision zu unterziehen, d.h. die Institutionen des Kantons den Erfordernissen der Zeit anzupassen.

### 1. Die Ombudsperson

Die Ombudsperson wird durch das Kantonsparlament für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt<sup>2</sup>. Sie überprüft, ob die Behörden nach Recht und Billigkeit verfahren<sup>3</sup>. Dank der Wahl durch das Parlament erhält die neutrale Person grösstmögliche Unabhängigkeit gegenüber den zu überprüfenden Behörden.

Die Ombudsperson soll, neben den ordentlichen Rechtsmittelinstanzen, den Schutz der Bürger sicherstellen - eine Vermittlerrolle einnehmen sowie gegenüber den zuständigen Behörden auch eine Kontrollfunktion ausüben.

Die Hauptfunktion der Ombudsperson zürcherischer Prägung ist Gewährung von Rechts- und Interessenschutz zugunsten des Individuums<sup>4</sup>.

Dass die Ombudsperson weder "Alibifunktion" hat, noch "Zweigstelle des Sozialamtes" und auch nicht "Therapiestelle für Querulanten" ist, zeigt der jährliche Rechenschaftsbericht an das Parlament. Viele Bürgerinnen und Bürger, fachkundige Anwälte und Treuhänder, Gemeinden und das Staatspersonal wenden sich an die Ombudsperson. Die interne Erfolgsstatistik kann sich sehen lassen!

## 2. Die Stellung der Ombudsperson

Die staatsrechtliche Stellung der Ombudsperson ist schwierig zu umschreiben. Dies vor allem deshalb, weil sich die Institution nicht richtig in das klassische Modell des gewaltenteiligen Staates mit den drei Funktionen Legislative, Exekutive und Judikative einordnen lässt<sup>5</sup>. Obwohl die Ombudsperson bezüglich Wahlart, Unabhängigkeit und hierarchischer Stellung einem Ober- bzw. Verwaltungsrichter gleich steht, unterscheidet sie sich von diesen darin, dass sie keine verbindlichen und erzwingbaren Akte setzen kann<sup>6</sup>. Die Ombudsperson kann als ein zwischen Parlament und Justiz stehendes, von der Exekutive unabhängiges, mit der Funktion der Verwaltungskontrolle betrautes Staatsorgan sui generis (eigener Art) charakterisiert werden<sup>7</sup>.

## 3. Die rechtliche Basis der Zürcher Ombudsinstitution

Die Institution der Ombudsperson ist in den §§ 87 - 94 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) geregelt.

## II. Die Institution der Ombudsperson und die neue Kantonsverfassung

Nachdem nun eine neue Kantonsverfassung erarbeitet wird, bietet sich die Gelegenheit, die Institution der Ombudsperson darin zu verankern. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen<sup>8</sup>:

1. *Braucht es eine Verankerung der Institution der Ombudsperson in der Kantonsverfassung?*
2. *Braucht es ein separates "Gesetz über die Institution der Ombudsperson"?*
3. *Braucht es eine Erweiterung der Institution der Ombudsperson auch auf die Gemeinden?*
4. *Braucht es eine Verankerung der Institution der Ombudsperson in der Kantonsverfassung?*

### 1. Braucht es eine Verankerung der Institution der Ombudsperson in der Kantonsverfassung?

Im Staatsrecht werden die Begriffe der Verfassung im formellen und materiellen Sinn unterschieden. Danach umfasst die Verfassung im formellen Sinn die Gesamtheit der Rechtssätze, die in der besonderen *Form* der Verfassungsgebung erlassen wurden (und meistens in einer besonderen Verfassungsurkunde zusammengefasst sind). Bei diesem Verfassungsbegriff wird ausschliesslich auf die Form des Erlasses der Rechtsnormen abgestellt<sup>9</sup>. Demgegenüber stellt der Begriff der Verfassung im materiellen Sinn auf den *Inhalt* der Verfassungsrechtssätze ab und lässt sich als Inbegriff der Rechtsnormen umschreiben, die als Grundlage der rechtsstaatlichen und demokratischen Staatsordnung in die Verfassung gehören; sie umfasst insbesondere die Grundsätze der gewaltenteiligen Staatsorganisation, die politischen Rechte und Freiheitsrechte der Bürger, andere rechtsstaatliche Garantien wie der Verfassungsgerichtsbarkeit und Grundsätze über die Staatsaufgaben<sup>10</sup>.

Verfassung im formellen und materiellen Sinn decken sich nicht in jedem Fall. In Gemeinwesen, wie dem Bund, wo der Bürger über kein Gesetzesini-

tiativrecht verfügt, gelangen über das Verfassungsinitiativrecht der Stimmberechtigten oftmals Detailbestimmungen in die Verfassungsurkunde, welche die Übersichtlichkeit und eine leichte Lesbarkeit beeinträchtigen bzw. dem Sinn einer Verfassung zuwiderlaufen, nämlich die tragenden *Grundwerte* staatlichen Zusammenlebens zu definieren. Umgekehrt kommt es auch vor, dass Rechtssätze, die auf Gesetzesstufe stehen, eigentlich in die Verfassung gehörten<sup>11</sup>, da sie es wegen ihrer inhaltlichen Tragweite verdienen, in die Verfassungsurkunde aufgenommen zu werden.

Nachstehend gilt es zu prüfen, welchen staatsrechtlichen Stellenwert der Institution der Ombudsperson im Gefüge eines modernen Verfassungsverständnisses zuzurechnen ist und damit, ob ihr jene Tragweite zukommt, dass sich eine Aufnahme in die neue Kantonsverfassung rechtfertigt.

Seit Inkrafttreten der heute geltenden Kantonsverfassung von 1869 hat sich das gesellschaftliche Leben grundlegend geändert; gerade in den letzten Jahrzehnten bzw. Jahren haben gesellschaftspolitische, soziale, wirtschaftliche und technologische *Entwicklungen* eine schier unkontrollierbare Dynamik erfahren, was die Sphäre der einzelnen Bürgerin und des einzelnen Bürgers zusehends verletzlicher werden liess, eine Tendenz, welcher mittels Verfassungs- und Gesetzgebung sowie durch Gerichtsentscheide - etwa im Bereiche der Rechtsgleichheit - Nachachtung verschafft werden musste<sup>12</sup>.

Diese Entwicklungen sind an der staatlichen Verwaltung nicht spurlos vorbeigegangen: Auch hier wurden die Verhältnisse zusehends komplexer, eine Entwicklung, die inskünftig anhalten wird; durch die fachliche Spezialisierung, Systematik und Kontinuität der Verwaltung geraten Regierung und Parlament zu ihr in eine faktische Abhängigkeit, woraus sich ein eigenständiger, verfassungsrechtlich nicht vorgesehener Machtfaktor ergibt. In diesem Zusammenhang wird auch von der Verwaltung als der "vierten Staatsgewalt" gespro-

chen<sup>13</sup>.

Diese Umwandlung des liberalen Staates in den Sozialstaat hat den Bereich staatlicher Verwaltungstätigkeit in bedeutendem Masse ausgedehnt, was der Verwaltung, wie erwähnt, einen bedeutenden Machtzuwachs verschafft hat<sup>14</sup>.

In zahlreichen Fällen genügen die traditionellen Mittel der Verwaltungskontrolle (parlamentarische Verwaltungskontrolle, Volkswahl der Verwaltungsspitze, institutionalisierte verwaltungsinterne Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie Beschwerde- bzw. Klagemöglichkeiten beim unabhängigen Verwaltungsgericht)<sup>15</sup>.

Dennoch kann es vorkommen, dass dem Bürger ein ausreichender Schutz versagt bleibt<sup>16</sup>. Die Komplexität verwaltungsrechtlicher Rechtsgrundlagen, behördlicher Zuständigkeiten, Verfahrensvorschriften und Instanzen verunmöglicht vielen Bürgerinnen und Bürgern einen unbeschwerten, reibungslosen und effizienten Zugang zu den Behörden. Viele Bürgerinnen und Bürger fühlen sich den Behörden ausgeliefert, sei es, dass sie unbeholfen sind, dass ihnen der Mut oder etwa die notwendige finanzielle Risikobereitschaft<sup>17</sup> fehlt, um die möglichen Verfahrensrechte auszuschöpfen.

In jüngster Zeit sind zudem vermehrt Bestrebungen im Gang, die Verwaltung in Anlehnung an privatwirtschaftliche Grundsätze zu modernisieren; das sog. "New Public Management" hat eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung vor Augen. Entsprechend findet ein Wechsel von einer inputorientierten Führung (rechtliche, personelle und finanzielle Vorgaben) hin zu einer outputorientierten Führung (grössere Entscheidungsspielräume, bedürfnisgerechtere, effizientere Aufgabenerfüllung; Steuerung der Verwaltungseinheiten über Leistungsaufträge und Globalbudgets) statt<sup>18</sup>. Im Kanton Zürich setzte der Regierungsrat die Durchführung einer Verwaltungsreform im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ("wif!") 1995 in Bewegung. Während in anderen Kantonen mit den Grundsätzen

der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorerst experimentiert wurde, hat sie der Kanton Zürich ohne Versuchsphase definitiv eingeführt<sup>19</sup>. Die Verwirklichung des "New Public Management" bewirkt eine weitere<sup>20</sup> Reduktion von Kompetenzen des Parlamentes und der Regierung, die sich vermehrt auf strategische Entscheidungen konzentrieren sollen, während die Verwaltungseinheiten die "operativen" Anordnungen zu treffen haben<sup>21</sup>.

Das Aufbrechen starrer Verwaltungsabläufe ist im Sinne der Zielsetzung des "New Public Managements" wünschenswert und entspricht einerseits einer Urverpflichtung staatlichen Handelns: es gilt zu verhindern, dass die einzelne Bürgerin, der einzelne Bürger, durch einen schwerfälligen Staatsapparat zum Verfahrensobjekt degradiert wird. - Andererseits birgt die Eröffnung grösserer Entscheidungsspielräume ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential<sup>22</sup>: Durch grössere Ermessensbereiche werden definierte Zuständigkeits- und Kompetenzgrenzen aufgeweicht und wird ferner die gerichtliche Verwaltungskontrolle eingeschränkt, überprüft doch das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich grundsätzlich nur Rechtsverletzungen, die Angemessenheit behördlicher Entscheidungen dagegen nur ausnahmsweise<sup>23</sup>.

Trotz gut ausgebauter zürcherischer Verwaltungsrechtspflege gibt es dennoch zahlreiche Fälle, in denen der Bürger mangels Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes<sup>24</sup> oder mangels Rechtsmittellegitimation seine Sache nicht von einer verwaltungsunabhängigen Behörde überprüfen lassen kann<sup>25</sup>.

Die Existenz einer leicht ansprechbaren, ausserhalb der Verwaltung stehenden Instanz, die mit der Objektivität eines Richters, jedoch ohne formelle Schranken hilft, Schwierigkeiten mit der Verwaltung auszuräumen<sup>26</sup>, erweist sich damit als fundamentales Bedürfnis zur Optimierung eines Staatsverständnisses, das von der Idee getragen ist,

in seinen Bürgerinnen und Bürgern mehr als nur "Parteien", "Verfügungsadressaten" oder "Verfahrensobjekte" zu sehen, sondern den einzelnen Menschen, der in seinem Intellekt und in seiner Gefühlswelt ebenso verstanden sein will, wie er von Staates wegen Rechte und Pflichten hat. Die skandinavischen Länder, allen voran Schweden, haben dieses Bedürfnis bereits anfangs des 19. Jahrhunderts erkannt und die Institution des "Ombudsman" eingeführt<sup>27</sup>. Auch der zürcherische Souverän hat diesem Bedürfnis im Jahre 1978 Nachachtung verschafft und eine kantonale Ombudsstelle eingerichtet<sup>28</sup>.

Die Ombudsperson, eine Magistratsperson monokratischer Prägung, ist, wo sie heute - wie im Kanton Zürich - eingeführt ist, nicht mehr wegzudenken: Durch Ihre Unabhängigkeit von Regierung und Verwaltung, jedoch mit im Gegensatz zur periodischen politischen Kontrolle durch das Parlament deutlich umfassenderen, vorab durch ein generelles Akteneinsichtsrecht verstärkten Kontrollmöglichkeit, vermag sie dem Einzelnen Gewissheit zu verschaffen, mit seinem Anliegen Ernst genommen zu werden und, wo nötig, durch Vermittlung Befriedung in eine verfahrenere Situation zu tragen, die nicht selten Ergebnis menschlichen Unverstandenseins ist. Die Ombudsperson klärt damit auf Grund umfassender Auskunftsrechte den Sachverhalt ab, hilft den Bürgerinnen und Bürgern, sich zu orientieren, wirkt - wenn Recht und Billigkeit dies gebieten - auf eine für die Betroffenen bessere Lösung hin, nimmt auch die Verwaltung vor ungerechtfertigter Kritik in Schutz und unterstützt das Parlament bei seiner Kontrollaufgabe<sup>29</sup>.

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass es die Institution der Ombudsperson wegen ihrer *inhaltlichen Tragweite* (Verfassung im materiellen Sinn) ohne weiteres verdient, im Zuge der nun anstehenden Verfassungsrevision, in die Verfassungsurkunde (Verfassung im formellen Sinn) aufge-

nommen zu werden, eine Ansicht, die im Übrigen auch die beiden Staatsrechtsprofessoren Tobias Jaag und Alfred Kölz sowie Ex-Kantonsrat und Rechtsanwalt Jürg Rappold je in ihren Verfassungsentwürfen vertreten<sup>30</sup>.

## **2. Braucht es ein separates "Gesetz über die Institution der Ombudsperson"?**

Der Gesetzgeber hat die Institution der Ombudsperson bei ihrer Einführung im Jahre 1978 im Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 24. Mai 1959, systematisch als fünften Abschnitt, in den §§ 87 - 94 geregelt. Ihr gehen die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden (1. Abschnitt), das Verwaltungsverfahren (2. Abschnitt), die Verwaltungsgerichtsbarkeit (3. Abschnitt) sowie die Revision (4. Abschnitt) voran und folgen die Schluss- und Übergangsbestimmungen (6. Abschnitt) nach.

Im Grunde erweist sich eine Einordnung der Institution der Ombudsperson im Verwaltungsrechtspflegegesetz als unbefriedigend. Zwar bezweckt sie die Kontrolle über die Verwaltung, ist aber von ihr in personeller, organisatorischer, verfahrensrechtlicher (etwa im Verhältnis zum Verwaltungsgericht) und funktioneller Hinsicht gerade *unabhängig*. Auch erfüllt diese Institution im Gegensatz zur verwaltungsinternen und verwaltungsgerichtlichen Rechtspflege einen anderen Zweck: Monokratisch ausgerichtet und wesentlich von der *Persönlichkeit der Ombudsperson* geprägt, versucht sie, Behörden und Private zusammenzuführen und am runden Tisch zu einen; während die Ombudsperson das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern (durch Rat, Vermittlung und förmliche Empfehlung) in die Verwaltungstätigkeit zu stärken sucht, dient das Verwaltungsverfahren dazu, den individuellen, an den einzelnen gerichteten Hoheitsakt bis hin zur Rechtskraft voranzutreiben, während die Ombudsperson ihr Augenmerk v.a. auf die personale Komponente



eines Hoheitsaktes richtetet.

Nebst der auf die Persönlichkeit und Unabhängigkeit der Ombudsperson ausgerichteten Institution würde ein separates Gesetz (wie es etwa der Kanton Basel-Landschaft kennt) sodann den Vorteil mit sich bringen, dass Privatpersonen wie kantonale Angestellte, durch eine gesetzliche Verselbständigung *terminologisch einen erleichterten Zugang zu den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen* finden könnten, was gerade dem Wesen der Ombudsinstitution entspricht.

### **3. Braucht es eine Erweiterung der Institution der Ombudsperson auch auf die Gemeinden?**

Gemeinden sind die vom öffentlichen Recht der Kantone eingesetzten öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf territorialer Grundlage, die zur Besorgung von lokalen öffentlichen Aufgaben mit weitgehender Autonomie ausgestattet sind<sup>31</sup>. In der schweizerischen Rechtslandschaft untrennbar mit dem Begriff der Gemeinde verbunden ist die sog. Gemeindeautonomie: Sie bildet eine der Grundmaximen des schweizerischen Staatsrechts. Ihr kommt auf kantonaler Ebene eine ähnliche Funktion zu wie dem Föderalismus auf nationaler Ebene. Trotz dieser zentralen Bedeutung ist deren Tragweite nicht eine feststehende Grösse. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeindeautonomie nur nach Massgabe des kantonalen Verfassungsrechts gewährleistet ist (Art. 50 Abs. 1 der neuen Bundesverfassung); es handelt sich um ein kantonales verfassungsmässiges Recht<sup>32</sup>.

Der Begriff der Gemeindeautonomie wird vom Bundesgericht unabhängig vom betroffenen Kanton abstrakt umschrieben. Gemeindeautonomie liegt nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung<sup>33</sup> dann vor, "wenn das kantonale Recht für einen Bereich keine abschliessende Ordnung trifft, sondern ihn ganz oder teilweise der Gemeinde zur Regelung überlässt und ihr dabei eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit einräumt". Massgebend für die Bestimmung des Umfanges

der Gemeindeautonomie ist also das kantonale (Verfassungs- und Gesetzes-)Recht<sup>34</sup>.

Die geltende Zürcher Kantonsverfassung ermächtigt die Gemeinden in Art. 48, ihre Angelegenheiten *innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze* selbständig zu ordnen. Die Gemeindeautonomie ist damit im Kanton Zürich grundsätzlich gewährleistet.

Liegt es also beim Kanton, Inhalt und Umfang der Gemeindeautonomie zu definieren, erweist sich eine Ausweitung der Institution der kantonalen Ombudsperson auf die Gemeinden aus rechtlicher Sicht als unproblematisch.

Indes fragt sich, ob es im Hinblick auf das langsam gewachsene bzw. sorgsam entwickelte Gemeindeautonomieverständnis sinnvoll ist, in den kommunalen Hoheitsbereich der Gemeinden einzubrechen. Während eine Ausweitung der Verwaltungskontrolle der kantonalen Ombudsperson auf die kommunale Verwaltung im Rahmen der Anwendung kantonalen Rechts eher unproblematisch erscheint, dürfte die Ausweitung in den kommunalen Hoheitsbereich (autonomes Satzungsrecht, Rechtsanwendung) beim Versuch ihrer Einführung mit politischem Widerstand aus den Gemeinden verbunden sein.

Demgegenüber ist augenscheinlich, welche Bedeutung einer verwaltungsunabhängigen, neutralen Vermittlerperson zukommt. Vielen, insbesondere kleinen Gemeinden wird es vorab aus finanziellen oder kommunalpolitischen Gründen nicht möglich sein, eine eigene Ombudsperson zu bestellen. Dennoch wäre es wünschenswert, dass auch die Gemeindebürger bzw. die Angestellten der Gemeinden um eine neutrale Anlaufstelle wüssten, gerade etwa auch, um den oftmals als eng empfunden kommunalen Gegebenheiten zu begegnen. Dass denn auch auf Gemeindeebene grosser Bedarf für die Ombudsperson besteht, zeigen die Einrichtungen in der Stadt Zürich und in Winterthur auf eindruckliche Weise.

Einem Konflikt zwischen Gemeindeautonomie und kommunaler Verwaltungskontrolle durch die

kantonale Ombudsperson wäre mit einer auf Verfassungsstufe zu ordnenden Kompetenzregelung zu begegnen. In Analogie zum Zürcherischen Datenschutzgesetz<sup>35</sup>, wäre die kantonale Ombudsperson für die kommunale Verwaltungskontrolle so lange zuständig, als die Gemeinde

über keine eigene, kommunale Institution verfügt. Die Ausweitung der kantonalen Institution der Ombudsperson sollte alsdann positivrechtlich bzw. spezialgesetzlich im postulierten kantonalen "Gesetz über die Institution der Ombudsperson" geregelt werden.

- <sup>1</sup> *Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung vom 18. April 1869 (vom 13. Juni 1999)*; *Zürcher Gesetzessammlung, LS (Loseblattsammlung)* 102.
- <sup>2</sup> § 87 Abs. 1 VRG (*Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, Verwaltungsrechtspflegegesetz*).
- <sup>3</sup> § 89 Abs. 1 VRG.
- <sup>4</sup> Alfred Kölz, *Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich*, Zürich 1978, Vorbem. zu §§ 87-94, N 7 (zit. Kölz, N).
- <sup>5</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 6.
- <sup>6</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 7.
- <sup>7</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 8.
- <sup>8</sup> *Beantwortung: lic. iur. Simon Gerber, juristischer Sekretär, Ombudsmann des Kantons Zürich*.
- <sup>9</sup> Ulrich Häfelin / Walter Haller, *Schweizerisches Bundesstaatsrecht*, 4. Auflage, Zürich 1998, N 14 (zit. Häfelin/Haller N).
- <sup>10</sup> Häfelin/Haller, a. a. O., N 16.
- <sup>11</sup> Vgl. dazu Häfelin/Haller, a. a. O., N 20ff.
- <sup>12</sup> Vgl. dazu ferner: *Beleuchtender Bericht des Regierungsrates zum Gesetz über die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen*, *Amtsblatt des Kantons Zürich*, 1977, S. 933.
- <sup>13</sup> Häfelin/Haller, a. a. O., N 874.
- <sup>14</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 1.
- <sup>15</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 1.

- <sup>16</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 2.
- <sup>17</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 2.
- <sup>18</sup> Vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller, *Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts*, 3. Auflage, Zürich 1998, N 1010e (zit. Häfelin/Müller, N); Tobias Jaag, *Verwaltungsrecht des Kantons Zürich*, 2. Auflage, Zürich 1999, N 514ff. (zit. Jaag, N).
- <sup>19</sup> Jaag, N 521, 525.
- <sup>20</sup> Häfelin/Haller, N 750 und 1777.
- <sup>21</sup> Häfelin/Müller, N 1010f.
- <sup>22</sup> vgl. in diesem Sinne die Rezension des Rechenschaftsberichtes des Winterthurer Ombudsmannes in: *NZZ*, Nr. 107, vom 9. Mai 2000, S. 48.
- <sup>23</sup> vgl. § 50 VRG.
- <sup>24</sup> Vgl. *Negativkatalog in § 43 VRG*.
- <sup>25</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 2.
- <sup>26</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 2.
- <sup>27</sup> Kölz, a. a. O., Vorbem. zu §§ 87-94, N 5.
- <sup>28</sup> Jaag, N 905.
- <sup>29</sup> Walter Haller, *Konsequenzen der Auslagerung von Staatsaufgaben auf den Zuständigkeitsbereich des kantonalzürcherischen Ombudsmanns*, in *ZBl* 1999, S. 604.
- <sup>30</sup> Vgl. *NZZ* Nr. 12 vom 15./16. Januar 200, S. 45 und 51f.
- <sup>31</sup> Häfelin/Müller, a. a. O., N 1075.
- <sup>32</sup> Jaag, a. a. O., N 1601.
- <sup>33</sup> *BGE* 93 I 154ff., 122 I 279.
- <sup>34</sup> Jaag, a. a. O., N 1603.
- <sup>35</sup> Jaag, a. a. O., N 1112; § 22 DSG.

# Der Eingang der Beschwerden und ihre Erledigung

1999:

- sind 652 neue Fälle eingegangen
- sind 682 Fälle abgeschlossen worden
- sind 97 Fälle pendent (Ende Jahr)

Vorgehen bei der Erledigung:

- 682 Total erledigt
- davon · 158 von der Verwaltung eingeholte Vernehmlassungen bzw. Akteneinsicht
  - 85 angehörte Auskunftspersonen von Behörden und Verwaltung
  - 8 Augenscheine und Besprechungen bei Beschwerdeführern
  - 335 empfangene Beschwerdeführer

12

1999 kamen die Beschwerden von:

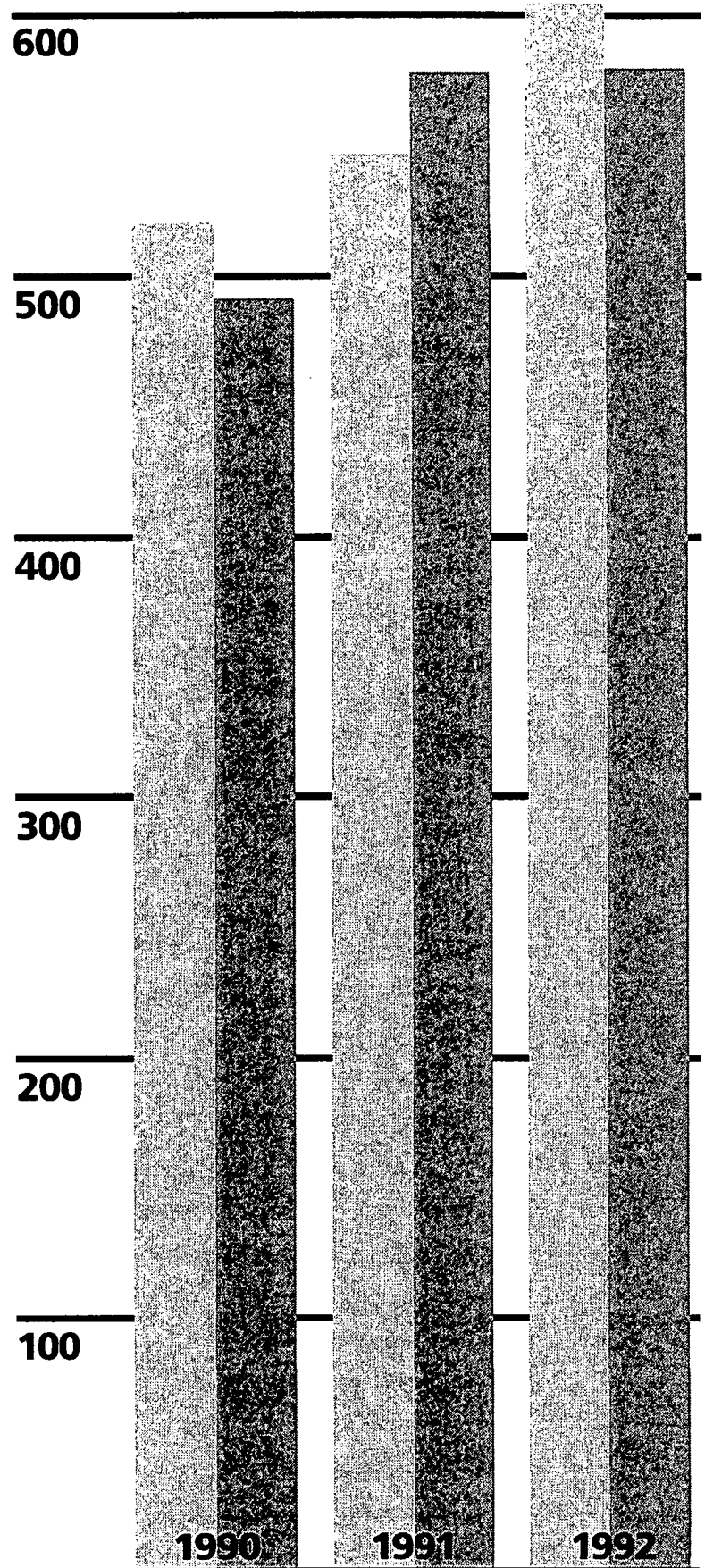
- 66.7% Privatpersonen
- 2.8% Juristische Personen
- 26.8% Staatspersonal
- 3.1% Eigene Wahrnehmung
- 0.6% Gemeinden

1999 wurden die Geschäfte nach folgenden Gesetzesgrundlagen erledigt:

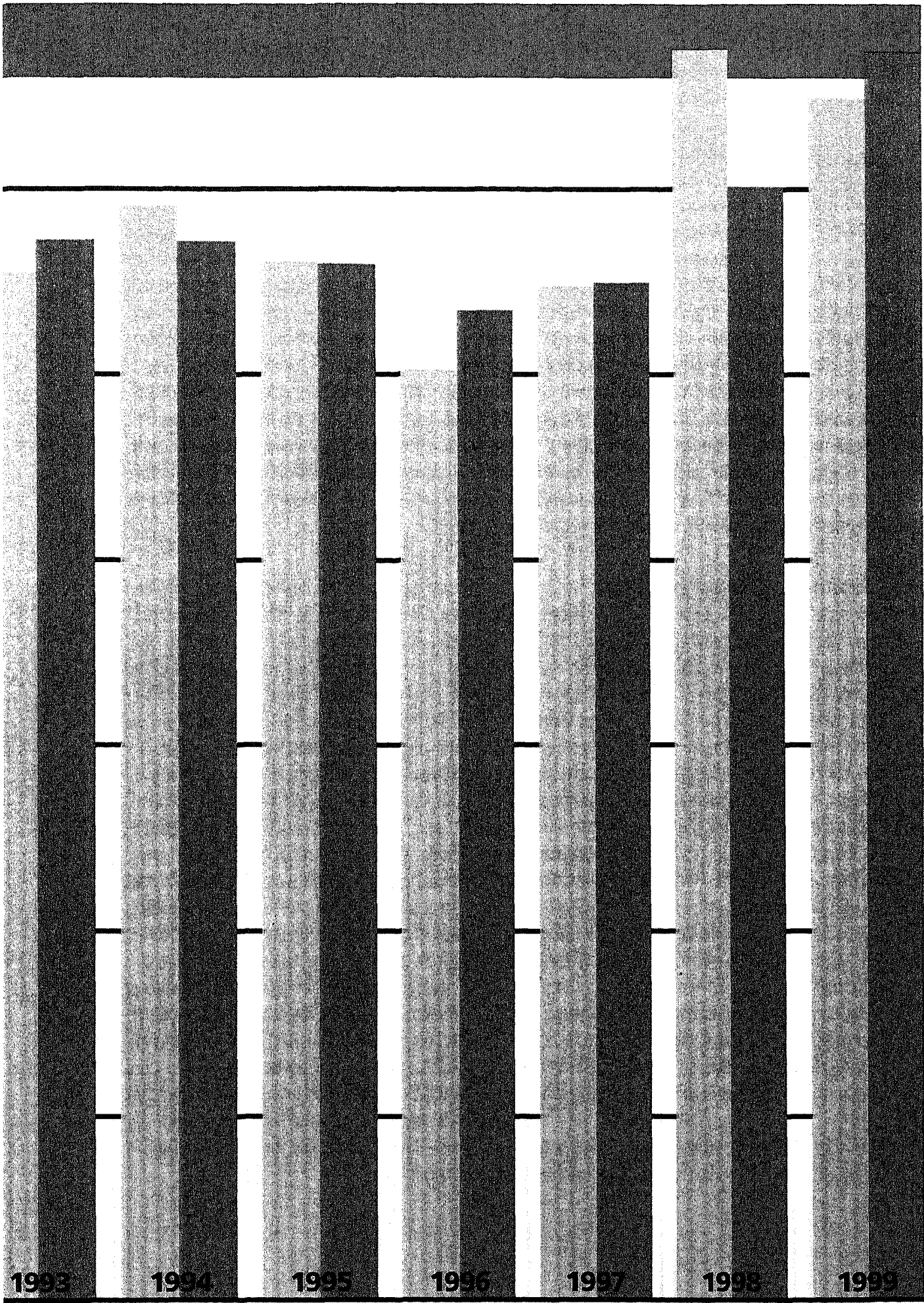
- 49.1% Nach §93a VRG (Rat erteilen)
- 50.0% Nach §93b VRG (Besprechung mit Behörden)
- 0.9% Nach §93c VRG (Formelle Empfehlung)

Erledigungsdauer:

- 223 bis 10 Tage
- 194 11-30 Tage
- 265 30 Tage bis 1 Jahr
- 0 über 1 Jahr



■ Eingegangene Geschäfte  
■ Erledigte Geschäfte





# Parkplatzproblem gelöst

FALL  
**01**

**E wollte als Ladeninhaberin neben ihrem Geschäft vier Personalparkplätze errichten, was ihr seitens der kantonalen Baudirektion verweigert wurde. Die Baupolizei hatte geltend gemacht, die geplanten Parkplätze würden nicht den Anforderungen der Verkehrssicherheitsverordnung entsprechen. Dabei verwies die Baupolizei in ihrem Schreiben an die örtliche Baubehörde auf frühere, durch den Regierungsrat abgewiesene Verfahren des Besitzers dieser Liegenschaft. Dieser hatte die Rampe an der fraglichen Grundstücksecke regelmässig als Güterumschlagplatz benutzt, was den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr gefährdete und zur zwangsweisen Schliessung der illegalen Parkplätze auf dem Vorplatz geführt hatte. E beschwert sich beim Ombudsmann, weil sie der Meinung ist, dass ihr frühere Fehlhandlungen des Liegenschaftsbesitzers nicht zum Vorwurf gemacht werden dürfen, was aber mit der Abweisung ihres Gesuches passiert sei. Zudem beanstandet sie die rechtsungleiche Behandlung, denn die Ausfahrten aus den benachbarten Liegenschaften würden bei dieser Betrachtung die Verkehrssicherheit auch gefährden.**

14

## Abklärung und Erledigung

Der Ombudsmann nimmt Einsicht in die entsprechenden Akten der Baudirektion. Es zeigt sich, dass der Beschwerdeführerin tatsächlich widerrechtliche Handlungsweisen des Liegenschaftsbesitzers vorgehalten werden. Daneben wird beanstandet, dass die nachgesuchte Anordnung der Parkplätze rechtswidrige Fahrmanöver verlange, indem entweder rückwärts von der Kantonsstrasse über das Trottoir eingefahren oder rückwärts über das Trottoir hinausgefahren werden müsse. Durch eine Gebäudeecke bestehe ein zusätzliches Gefahrenmoment für die Fussgänger und die übrigen Verkehrsteilnehmer. Die örtliche Baubehörde hatte diese Auffassung zwar nicht geteilt und gegenüber der Baupolizei festgehalten, dass die früher zu widerrechtlichem Parkieren einladende Rampe gemäss Antrag der Gesuchstellerin verlegt werde, und dass in der Raumnische lediglich das Personal parkieren sollte. Damit wäre pro Person mit vier Fahrzeugbewegungen täglich zu rechnen.

Aufgrund dieser Aktenlage ordnet der Ombudsmann einen Augenschein an, zu dem er die Gesuchstelle-

rin, den zuständigen Mann der Baupolizei sowie Vertreter der Gemeindebehörde einlädt. Vor Ort stellt der Ombudsmann zunächst fest, dass die Ein- bzw. Ausfahrten aus den benachbarten Liegenschaften so eng sind, dass das Wenden auf dem Grundstück unmöglich ist, weshalb die übrigen Anlieger gleichfalls rückwärts hinein- oder hinausfahren müssen. Bei einer Reduktion der Parkplätze wäre jedoch eine ordnungsgemässe Ein- wie auch Ausfahrt hinter dem Geschäft der Gesuchstellerin möglich. Fussgänger und Verkehr würden bei der üblichen Sorgfalt eines Autofahrers nicht mehr gefährdet als anderswo. Der Ombudsmann stellt des Weiteren fest, dass ein widerrechtlicher Güterumschlag inskünftig nicht wahrscheinlich ist, da die Rampe an das andere Ende des Hauses versetzt wurde. Er bespricht die Gestaltung eines sicheren Personalparkplatzes mit allen Beteiligten. Dabei zeigt sich, dass zwei statt vier Parkplätze sinnvoll sind, was beide Seiten akzeptieren können. Am 22. Dezember 1999 erteilt die Baudirektion der Beschwerdeführerin die Bewilligung, an der fraglichen Grundstücksecke zwei Personalparkplätze zu errichten.

## Wer ist mein Arbeitgeber?



**M wendet sich an den Ombudsmann, weil sie infolge der Verlegung eines Universitätsinstitutes in einen anderen Kanton ihre "Stelle" verliert. Sie versteht nicht, warum nach fünfjähriger Mitarbeit gerade ihr gekündigt wird. Auch der Ombudsmann hat einige Mühe, diese Frage zu klären. M bezieht ihren Lohn nämlich vom Nationalfonds, und diese Ausgangslage nimmt der Ombudsmann zum Anlass, gestützt auf § 91 Abs. 2 VRG**

**der Frage der Rechtstellung der Nationalfondsbezüger generell nachzugehen.**

### **Abklärung und Erledigung**

In den Personalakten von M findet der Ombudsmann zu seinem Erstaunen keinen Vertrag, der eine Beurteilung des personalrechtlichen Status von M erlauben würde. Eine Personalakte existiert trotz fünfjähriger Beschäftigung an der Universität nicht. Das Einzige, was vorliegt, sind einige Mutationsmeldungen. Zunächst geht der Ombudsmann von einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis aus und prüft die Rechtmässigkeit der Kündigung nach kantonalem Personalrecht. Die Mutationsmeldungen stammen nämlich alle von der Fondsverwaltung der Universität Zürich, also einer kantonalen Institution. Erst im Laufe der Abklärungen stellt er fest, dass das Neueintrittsformular den Vermerk "Dauerauftrag bis zum ausdrücklichen Widerruf" trägt, was darauf hindeutet, dass es sich um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis handelt.

Nachdem die Rechtsstellung der Nationalfondsbezüger auch seitens der Universitätsleitung nur ungenügend erklärt werden kann, wendet sich der Ombudsmann an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) in Bern. Dieser schreibt ihm, dass der SNF mit zwei Arbeitnehmerorganisationen eine Vereinbarung über "Anstellungs-Richtlinien für in SNF-Projekten Beschäftigte" abgeschlossen habe. Gestützt darauf habe der SNF in seinen "Weisungen für die Verwaltung der Beiträge" von seinen Beitragsempfänger/-innen verlangt, dass sie die Anstellungsbedingungen der im Rahmen eines vom SNF finan-

zierten Forschungsprojekts Angestellten schriftlich festhalten. Zu diesem Zweck hat der SNF einen Muster-Arbeitsvertrag entworfen, der Beschäftigungsgrad, Gehalt, Krankheit etc. regelt. Hinsichtlich der Kündigung wird im Mustervertrag ausdrücklich auf die Bestimmungen des Obligationenrechts hingewiesen. Die Bestimmungen über das Gehalt und die Arbeitsunfähigkeit lehnen sich hingegen an das kantonale Personalrecht an.

Der Ombudsmann weist die Universitätsleitung deshalb darauf hin, dass an der Universität Zürich Nationalfondsbezüger/-innen beschäftigt würden, ohne dass sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag hätten. Dies verstosse gegen die Weisungen des SNF. Er ersucht den Rektor, die Institutsleiter an der Universität nochmals auf die Weisungen des SNF aufmerksam zu machen. Die Verwaltungsdirektion reagiert prompt und teilt mit, im Rahmen der neuen Universitätsgesetzgebung seien die Angehörigen der Universität neu definiert, und in der Personalverordnung der Universität, die am 1. Januar 2000 in Kraft treten werde, werde auch die Rechtsnatur der Arbeitsverhältnisse geregelt. Privatrechtliche Anstellungen seien in besonderen Verhältnissen weiterhin zulässig, namentlich für Personal, dessen Lohn durch Drittmittel finanziert werde. Die Universitätsleitung sei sich indessen bewusst, dass für Fälle der privatrechtlichen Anstellungen noch konkreter Regelungsbedarf bestehe.

Der Ombudsmann bleibt dran.

## Mädchennamen nach Fristablauf verloren

FALL  
**03**

Scheiden tut nicht nur weh, sondern zieht auch noch einen bürokratischen Rattenschwanz nach sich. M, seit dem 15. Dezember 1998 geschieden, gibt an, sie hätte aufgrund verschiedener - auch behördlicher - Missverständnisse erst am 20. September 1999 bemerkt, dass sie sich nach der Scheidung beim Zivilstandsamt hätte melden müssen, um wieder ihren Mädchennamen anzunehmen. Bei der Stadtverwaltung habe man ihr die Auskunft gegeben, sie habe die sechsmonatige Antragsfrist nach der Scheidung verpasst. Wenn sie jetzt noch den Namen ändern wolle, müsse sie ein Namensänderungsgesuch an den Kanton stellen, was sie noch gleichentags tat. Die kantonale Behörde verlangte eine ausführliche Begründung, warum sie den Mädchennamen wieder annehmen wolle, sowie die Rechtskraftbescheinigung des Scheidungsurteils. Als sie diese beim Gericht angefordert habe, habe sie gemerkt, dass das Urteil erst am 15. April 1999 in Rechtskraft erwachsen sei. Also habe sie am 20. September 1999 die Frist nicht verpasst! Auf telefonische Anfrage beim kantonalen Amt für Bürgerrecht und Zivilstandswesen habe sie aber die Auskunft erhalten, das ändere nun nichts mehr an der Tatsache, dass sie ein Namensänderungsgesuch eingereicht habe, das behandelt werden müsse und sie Fr. 300.— kosten werde.

16

### Abklärung und Erledigung

Der Ombudsmann nimmt Einsicht in die ihm unterbreiteten Akten und stellt fest, dass M ihren Antrag auf Namensänderung nach der Scheidung fristgerecht eingereicht hat, allerdings beim kantonalen Amt für Bürgerrecht und Zivilstandswesen und nicht beim örtlich und sachlich zuständigen Zivilstandsamt. Der Ombudsmann ersucht die zuständige Abteilung bei der Direktion des Innern und der Justiz, die Sachlage zu prüfen und richtig zu stellen. Nachdem das Gesuch rechtzeitig eingegangen ist, wenn auch am falschen Ort, ist es seiner Ansicht nach gemäss Vorschrift des Verwaltungsrechtspflegegesetz-

zes (VRG) von Amtes wegen an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Abteilung für Bürgerrecht und Zivilstandswesen überprüft aufgrund des Vorstosses des Ombudsmannes den Sachverhalt und stellt fest, dass "das Gesuch um Namensänderung bzw. Wiederannahme des vor der Ehe geführten Namens tatsächlich noch innerhalb der sechsmonatigen Frist gemäss Art. 149 Abs. 2 ZGB gestellt worden ist" und "dass das Gesuch als im Sinne von § 5 Abs. 2 VRG rechtzeitig eingegangen und zuständigkeitshalber an das Zivilstandsamt" X zu überweisen sei, was nun mit wesentlich günstigeren Gebühren verbunden ist. Die Beschwerdeführerin ist zufrieden.

## Einsicht in Prüfungsunterlagen verwehrt

FALL  
**04**

Der schriftlichen Intervention des Ombudsmannes geht eine halbjährige, erfolglose Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer J und dem Rektorat der Universität Zürich voraus. Der Beschwerdeführer J ist verärgert, weil weder er noch seine Tochter Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können.

## **Abklärung und Erledigung**

Betroffen durch den Misserfolg seiner Tochter, wie er offen eingesteht, ersuchte er am 27. Mai 1999 beim Rektorat der Universität Zürich schriftlich um Einsicht in die Prüfungsunterlagen seiner Tochter. Gleichzeitig kritisiert er in seinem Schreiben die telefonische Auskunftserteilung an der Universität Zürich. Er hat sie als unwillig bis unfreundlich empfunden. Dieses Schreiben ging jedoch verloren, wie sich später herausstellte. J schickte nochmals eine Kopie. Am 9. September 1999 erhält er vom universitären Rechtsdienst eine umfassende Antwort auf seine Fragen mit dem Fazit: "Die Unterlagen von Multiple-Choice-Prüfungen werden generell nicht herausgegeben. Doch um den von Ihnen angesprochenen Lerneffekt zu ermöglichen, stünde nach entsprechender Anmeldung der zuständige Dozent für eine Besprechung zur Verfügung." J ist mit dieser Antwort nicht zufrieden. Er verlangt nochmals volle Einsicht in die Multiple-Choice-Prüfung seiner Tochter. Darauf erhält er am 12. Oktober 1999 die Antwort: "Da es sich hier um eine erhebliche Aenderung der

bisherigen Handhabung des Akteneinsichtsrechts handeln würde, muss das Dekanat der erwähnten Fakultät oder der Rektor einen entsprechenden Entscheid fällen". Der Rechtsdienst der Universität ist bereit, einen entsprechenden Entscheid zu erwirken. Der Beschwerdeführer will sich nicht länger verträgen lassen und bittet den Ombudsmann um Intervention. Dieser hält nach Rücksprache und in Übereinstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich die geltende Prüfungseinsichts-Praxis für unzulässig und schreibt am 1. November 1999 dem Rektor der Universität Zürich: "...dass Prüfungen und Prüfungsprotokolle, die in einer Datensammlung abgelegt sind, grundsätzlich dem Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz unterstehen... Tochter J hat damit das Recht, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu erhalten. Ich ersuche Sie, ihr zu diesem Recht zu verhelfen." Am 3. November 1999 schreibt der Rechtsdienst der Universität Zürich dem Beschwerdeführer: "Dem Begehren um Akteneinsicht in die Multiple-Choice-Prüfungen Ihrer Tochter wird entsprochen".

*Kantonale Abteilung Stipendien*

## **Rechenkunst**



**Im Oktober 1999 wendet sich der Lehrling M an den Ombudsmann, weil ihm die Kantonale Abteilung für Stipendien anfangs des Monats mitgeteilt hat, sein letztes Stipendiengesuch werde abgewiesen. Er versteht das nicht, denn weder er noch seine Mutter verdienen mehr als im Vorjahr. Er und seine Mutter hätten sich deshalb an die Sachbearbeiterin gewandt, diese habe aber nicht mit ihnen sprechen wollen, sondern kurz angebunden erklärt, der Entscheid sei schon richtig.**

## **Abklärung und Erledigung**

Der Ombudsmann setzt sich nach Einsicht in die Unterlagen mit der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Bildungsdirektion in Verbindung. Diese erklärt, es liege offenbar ein Fehler vor, sie werde ihn sofort korrigieren. Tags darauf teilt sie dann aber mit, ihre bisherige Berechnung sei doch richtig. M erhalte inskünftig keine Stipendien mehr, da das Einkommen seiner Familie über dem Freibetrag liege. Anlässlich der Rücksprache des Ombudsmanns mit der Mutter des Beschwerdeführers bestätigt diese,

ihr Einkommen habe sich 1999 nicht verändert. Möglicherweise sei die Steuererklärung falsch interpretiert worden, da sie nun gemäss neuem Steuerrecht die Alimente versteuern müsse. In Tat und Wahrheit habe sie jedoch nicht mehr finanzielle Mittel zur Verfügung als im Vorjahr.

Der Ombudsmann setzt sich daraufhin mit dem Leiter der kantonalen Stipendienabteilung in Verbindung. Dieser verspricht, der Angelegenheit sofort nachzugehen. Wenn sich die Situation nur wegen der neuerdings zum Einkommen der Mutter gerech-



neten Alimente verändert habe, dürfe dies keine Auswirkungen auf die Stipendienberechtigung und die Höhe der Stipendien haben.

Am 20. Dezember 1999 schreibt der Beschwerdeführer dem Ombudsmann eine schöne Weihnachtskarte: "Mit Freuden kann ich Ihnen mitteilen,

dass ich doch noch Stipendien bekomme. ...Ich danke Ihnen herzlich für die Bemühungen und wünsche Ihnen eine fröhliche Weihnacht."

Der Ombudsmann freut sich mit M und dankt dem Leiter der Stipendienabteilung für die Überprüfung der Berechnung.

Universitätsspital

## Der Zahn der Zeit

FALL  
**06**

**Ein Ombudsmann-Kollege lässt mir seinen Briefwechsel mit dem Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Zürich zukommen. Darin schildert er die unglaubliche Geschichte einer Frau, die an ihn gelangt sei, weil sie mit wenigen Unterbrüchen bereits 18 Jahre im Kanton meines Kollegen an der dortigen Universität behandelt worden sei. In diesem Zusammenhang musste ein Gutachten erstellt werden.**

**In der Folge wurde das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Zürich am 23. Mai 1997 damit beauftragt. Im Juli 1997 wurde mitgeteilt, dass die Begutachtung wegen Ueberlastung frühestens Ende Oktober oder November stattfinden könne. In den Monaten November und Dezember 1997 fuhr die Patientin zwei Mal nach Zürich zur Untersuchung. Im Januar 1998 fand eine Schlussbesprechung statt, in der auf das folgende schriftliche Gutachten verwiesen wurde. Am 16. Juni und am 6. August 1998 musste der Gutachter gemahnt werden. Er schrieb am 12. August 1998, dass er sich "absolut bewusst sei, dass er eine "langweilige" Person sei, und wenn man nicht länger warten könne, so sende er umgehend die bei ihm liegenden Unterlagen zurück". Am 6. November 1998 erfolgt eine erneute Mahnung! Am 10. November gelangt der Amtskollege mit der Bitte an den Zürcher Ombudsmann, sich dafür einzusetzen, dass nun endlich dieses versprochene Gutachten erstellt werde.**

### **Abklärung und Erledigung**

Am 15. Dezember 1998 schreibt der Ombudsmann dem Gutachter und erinnert ihn an seine Pendeuz. Gleichzeitig setzt er ihm eine Frist von 10 Tagen, um nun endlich das Gutachten fertig zu stellen.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 1998 teilt ihm seine Sekretärin mit, dass der Gutachter über die Feiertage abwesend sei und man erst "...am 15. Januar 1999 als verbindliches Datum mitteilen können". Am 26. Januar 1999 riss dem Ombudsmann sein "Geduldss-faden". Er schreibt dem Rektor der Universität folgendes: "Ich schäme mich und bin gleichzeitig erzürnt über den Umstand, dass ich meinem Kollegen mitteilen muss, dass der versprochene Termin nicht eingehalten worden ist."

Sollte bis zum 5. Februar 1999 dieser Bericht nicht vorliegen, wird der Ombudsmann zuhanden der Universität eine schriftliche Empfehlung gemäss § 93c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes abgeben und darin eine Untersuchung über die Amtsführung des Gutachters anregen. Am 27. Januar 1999 fordert der Rektor den Gutachter auf, das Gutachten innerhalb von vier Tagen zu erstellen und führt weiter aus: "Eine Untersuchung, wie sie der Ombudsmann in seinem Schreiben andeutet, könnte für Sie sehr unangenehm werden!"

Am 1. Februar 1999 wurde das Gutachten an die Auftraggeberin versandt.

## Im Einsatz für das Kindeswohl



**Bereits 1997 befasste sich der Ombudsmann mit einem Fall, der erst im vergangenen Jahr einstweilen ein gutes Ende fand. Eine in der Schweiz verheiratete Tschechin hatte sich anfangs 1997 an ihn gewandt, weil sie eine Verfügung der Fremdenpolizei erhalten hatte, wonach ihrer seit 1995 fremdplatzierten 11-jährigen Tochter M der Aufenthalt in der Schweiz verweigert wurde. Der dagegen eingereichte Rekurs hatte keinen Erfolg, es blieb beim Ausweisungsentscheid mit der Begründung, die Tochter könne bei der Grossmutter leben. Die Grossmutter war jedoch überfordert und die Mutter nicht in der Lage, einen anderen Platz in Tschechien zu suchen. Die Tochter blieb in einer schweizerischen Institution fremdplatziert. Das örtlich zuständige Jugendsekretariat blieb weiterhin für M zuständig. Der Ombudsmann verlangte, im Interesse des Kindes von den Behörden über den weiteren Verlauf informiert zu werden.**

### Abklärung und Erledigung

Am 4. Februar 1998 beschloss der Regierungsrat, den Rekurs der Mutter betreffend Aufenthaltsbewilligung für ihre Tochter M. abzuweisen, obschon auch das Jugendsekretariat aufgrund der Situation und des Entwicklungsstands des Kindes die Weiterführung der Sonderschulung in einem schweizerischen Heim empfohlen hatte. Massgeblich für den Entscheid waren u.a. die erheblichen Kosten der Fremdplatzierung zu Lasten der öffentlichen Fürsorge. Entsprechend forderte die zuständige Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde der Gemeinde X am 24. März 1998 die Fremdenpolizei auf, dem Rekursentscheid Nachachtung zu verschaffen und dafür zu sorgen, dass M. die Schweiz verlasse.

Der Ombudsmann erfährt erst im Juni 1998 vom Rekurs und von diesem Schreiben. Er vertritt die Auffassung, eine Ausschaffung des 11-jährigen Kindes nach 6 Jahren Aufenthalt sei unverhältnismässig. Er beschliesst, von sich aus tätig zu werden (§ 91 Abs. 2 VRG). Im Juli 1998 erscheint der zuständige Jugendsekretär in Begleitung weiterer Amtspersonen beim Ombudsmann und berichtet, die Ausreisefrist sei angeordnet, aber die Mutter unternehme nichts hinsichtlich einer geeigneten Platzierung der Tochter in Tschechien. Ein Polizeibeamter sei im Heim erschienen, habe das Mädchen aber dort gelassen, nachdem er gesehen habe, dass es sich um ein 11-jähriges behindertes Kind handelte. Sowohl der Jugendsekretär wie auch die Beiständin erklä-

ren, sie würden sich um eine optimale Lösung bemühen. Das Kind könne unmöglich bei der Grossmutter platziert werden. Ueber den "Service Social International" würden nun weitere Abklärungen laufen.

Der Ombudsmann stellt fest, dass man das Kind als schwächstes Glied in der Kette nicht unfair behandeln dürfe. Beiständin und Jugendsekretär verweisen darauf, dass Mutter und Kind gegenseitig aneinander hängen würden, obschon die familiären Verhältnisse immer noch unerfreulich seien. Der Obhutsentzug sei jetzt aufgehoben. Das Kind müsse aber in einem Sonderschulheim leben, wobei die Mutter Zahlungen zu leisten habe. Bis Ende Oktober sei eine Lösung absehbar. Der Ombudsmann verspricht, sich zwischenzeitlich dafür einzusetzen, dass keine Ausschaffung des Kindes erfolgt.

Im Oktober 1998 wendet sich die Heimleitung zusätzlich an die Vorsteherin der Direktion für Soziales und Sicherheit mit der Bitte, von einer Ausschaffung abzusehen und die Situation aus der Perspektive des Kindes zu betrachten. Im November 1998 stellt das Jugendsekretariat dem Ombudsmann den Abklärungsbericht betreffend die Platzierung des Kindes bei seiner Grossmutter zu. Fazit: Weder sei eine Platzierung bei der betagten Grossmutter möglich, noch sei ein passendes Heim für MS-Behinderung in Tschechien zu finden. Das Jugendsekretariat beantragt in der Folge am 8. Januar 1999 den Widerruf der fremdenpolizeilichen Verfügung. Der Ombudsmann

unterstützt das Gesuch des Jugendsekretariats mit Schreiben vom 18. Januar 1999. Er hält fest, aus humanitären Gründen sei es nicht zu verantworten, ein Kind, das mit 6 Jahren mit seiner Mutter legal in die Schweiz gekommen sei und die Probleme einer Fremdplatzierung nicht zu verantworten habe, sechs Jahre später in ein ihm mittlerweile völlig fremdes Land ohne Sprachkenntnisse und enge Bezugspersonen zurückzuschicken. Die Vorsteherin der Direk-

tion für Soziales und Sicherheit verspricht dem Ombudsmann zu prüfen, ob die Verfügung der Polizeidirektion vom 22. Januar 1997 aufgrund der angeführten neuen Tatsachen in Wiedererwägung gezogen werden kann. Ende 1999 teilt die Fremdenpolizei dem Ombudsmann mit, die Aufenthaltsbewilligung von M zum Verbleib bei der Mutter sei verlängert worden.

Kantonsspital

## Aus Narkose aufgewacht - nichts passierte



**A hat Probleme mit ihren Augen. Diese erscheinen in normal geöffnetem Zustand als so weit aufgerissen, dass andere Menschen dies offenbar als Bedrohung empfinden. Sie wandte sich deshalb an einen Spezialarzt einer kantonalen Klinik. Dieser riet ihr zur Schwächung des "Müllerschen Muskels".**

**Durch diesen operativen Eingriff bestehe die Möglichkeit, den Eindruck eines bedrohlichen Blicks zu mildern. Der operierende Arzt teilt A mit, nach der Operation würden die Augen einen Tag zugenäht bleiben, bis man die Fäden gezogen habe. Die Krankenkasse beteiligte sich nicht an den Operationskosten, weshalb A ein Depot von Fr. 5'000.— leisten musste. Als sie aus der Narkose erwacht, stellt A fest, dass der Arzt sie nicht operiert hat. Auf ihre Frage antwortet der Arzt sichtlich verärgert, dass er erst auf dem Operationstisch festgestellt habe, dass sie am Hals und am Haaransatz Narben habe. Dies deute auf ein "Facelifting" hin, was eine Operation am Müllerschen Muskel ausschliesse. A versucht dem Arzt zu erklären, dass die Narben nicht von einem "Facelifting" herrühren, sondern die Folgen einer Aknebehandlung seien. Sie weist den Vorwurf zurück, ihm dies verheimlicht zu haben. Er habe sie zwar nach der Schilddrüse gefragt, nicht aber ob sie ein "Facelifting" habe machen lassen. Zudem sei in der Vorbesprechung stets nur die Rede von einer Korrektur des Augenmuskels gewesen. Erst jetzt habe der Arzt ihr gesagt, er habe nach Haut für eine Transplantation gesucht und dabei die entsprechenden Narben festgestellt. Schliesslich habe der Arzt A in ziemlich emotionaler Form eröffnet, dass er sie auch in Zukunft nicht operieren werde.**

**A verlangte in der Folge ihr Depot in voller Höhe zurück. Die Klinik sei jedoch auf diese Forderung nicht eingetreten.**

### Abklärung und Erledigung

Anlässlich der Besprechung beim Ombudsmann wird der operierende Arzt durch seinen Assistenzarzt vertreten. Dieser macht geltend, anhand der Krankengeschichte sei ersichtlich, dass der operierende Arzt alles sehr sorgfältig abgeklärt habe. Die

Frage nach früheren Operationen sei bereits bei der Anamnese gestellt worden. Auch sei ersichtlich, dass der Operateur die Sache näher abgeklärt hätte, falls A ihre Akneoperation erwähnt hätte. Da sie selber Oberkrankenschwester und medizinisch sehr versiert sei, habe der Arzt keine Veranlassung gehabt,

an der Vollständigkeit ihrer Aussagen zu zweifeln. Auf dem Operationstisch habe man die grosse Narbe über der Stirn bis hinter die Ohren festgestellt, und dadurch sei eine neue Ausgangslage geschaffen worden. Der Operateur habe die Operation nicht aus emotionalen Gründen oder weil er das Vertrauensverhältnis als angeschlagen erachtet habe abgelehnt, sondern weil er aufgrund der neuen Sachlage keine medizinisch vertretbare Lösung mehr sah. Operieren, damit operiert sei, bringe nichts.

Der Ombudsmann nimmt in die Krankengeschichte von A Einblick. Er konfrontiert A mit den Aussagen des Assistenzarztes. A widerspricht vehement. Hätte der Arzt mit ihr die beabsichtigte Lidverlängerung (Hauttransplantation) vorbesprochen, so hätte sie ihn von sich aus darauf aufmerksam gemacht, dass sie infolge früherer Akneoperationen keine geeignete Haut hinter den Ohren mehr habe. Im Uebrigen hätte er diesen zusätzlichen Eingriff ohne Einwilligung der Patientin gar nicht durchführen dürfen

und die mögliche Hautentnahmestelle vor der Operation begutachten müssen. Die Behauptung, aufgrund der "neuen Ausgangslage" sei eine Operation des Müllerschen Muskels nicht mehr vertretbar gewesen, falle damit in sich zusammen. Dass der "Müllermuskel" Ursache ihres Leidens sei, habe der Arzt aufgrund eines medikamentösen Therapieversuchs gewusst. Damit sei erwiesen, dass die Lidverkürzung nicht, wie nachträglich behauptet, auf ein Facelifting zurückzuführen sei.

Um Weiterungen und einen möglicherweise langwierigen Prozess zu vermeiden, ersucht der Ombudsmann aus Billigkeits- und Kulanzgründen die Klinik, auf ihren abschlägigen Bescheid zurückzukommen. Die Klinik schreibt dem Ombudsmann: "Um nicht noch mehr unnötige Energie in dieses Thema zu verpuffen, werden wir den Betrag von Fr. 2'865.45 abschreiben". A ist über den Entscheid der Klinik sehr erfreut, musste sie doch bisher nicht nur die Narkose, sondern auch die finanzielle Forderung "verdauen".

Kantonale Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich

## Das ersetzte Hörgerät



**Der 86jährige W wendet sich an den Ombudsmann, weil er von der AHV-Ausgleichskasse sein im Jahre 1998 neu erworbenes Hörgerät nicht bezahlt erhält.**

### **Abklärung und Erledigung**

W legt dem Ombudsmann die Kostengutsprache der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 30. November 1993 vor, wonach ihm ein Kostenbeitrag an die Anschaffung eines Hörgeräts von Fr. 1'866.— bzw. 75% des Nettopreises zugesichert wurde. Aus den Akten ergibt sich, dass er am 9. Januar 1998 der Ausgleichskasse schrieb, er habe mit dem 1993 erworbenen Hörgerät einige Pannen erlitten und mehrere Male happige Reparaturkosten zu bezahlen gehabt. Nun sei das Gerät erneut ausgestiegen. Er wolle es nicht mehr reparieren lassen, sondern sich ein neues Gerät erwerben. Allerdings sei ihm bekannt, dass frühestens nach fünf Jahren ein neuer Beitrag gewährt werde. Er frage die Ausgleichskasse deshalb an, ob er das Gerät jetzt

kaufen könne und die Kasse ihm den zustehenden Betrag erst nach Ablauf der 5-jährigen Frist im November 1998 vergüten könne, oder mit welchem finanziellen Zustupf er rechnen könne.

Auf dieses Schreiben bekam er eine positive telefonische Rückmeldung. Er habe das Hörgerät gekauft und der Ausgleichskasse am 1. November 1998 geschrieben, er habe - wie angekündigt - ein neues Gerät für Fr. 2'546.40 erworben. Die Karenzfrist von fünf Jahren laufe nun im November ab. Er bitte abzuklären, welcher Kostenbeitrag ihm von der AHV zustünde und erwarte die Überweisung. Dann - erklärt er dem Ombudsmann - habe er lange nichts gehört und deshalb telefonisch nachgefragt. Dabei habe dieselbe Mitarbeiterin wie früher ihm mitgeteilt, ihre damalige Auskunft sei falsch gewesen. Wenn er eine verminderte Rückerstattung wolle, müsse er den

Arzt aufsuchen. W sah das nicht ein, wie er dem Ombudsmann erläuterte, weil er bereits ein neues funktionierendes Hörgerät habe, mit dem er vollauf zufrieden sei.

Der Ombudsmann setzt sich daraufhin mit der zuständigen Sachbearbeiterin bei der Ausgleichskasse in Verbindung. Diese erklärt sich nun bereit, W entgegenzukommen. Die maximal anrechenbaren

Anschaffungskosten für ein Hörgerät würden Fr. 2'487.– betragen, davon übernehme die Kasse 75%, d.h. Fr. 1'865.–. Da W das Gerät bereits im März 1998 angeschafft habe, ziehe man ihm pro Rate einen Betrag von Fr. 217.– ab. Die Kasse werde ihm folglich noch Fr. 1'648.– für das neue Hörgerät ausrichten. Die neue Fünfjahresfrist laufe bereits ab März 1998. W ist mit dieser Lösung seines Falles sehr zufrieden.

Statthalteramt

## Amtsmüde - Amtszwang

FALL 10

**Aufgrund mehrerer Anfragen von Betroffenen sowie entsprechender Zeitungsmeldungen erkundigt sich der Ombudsmann bei einzelnen Bezirksräten über die Praxis bei Gesuchen um Entlassung als Mitglied einer Behörde mit Amtszwang. In vielen Bezirken unseres Kantons werden vermehrt Gesuche um vorzeitige Entlassung aus einer Behörde eingereicht. Die Gründe sind vielschichtig: Zum einen ist die Toleranz des Ar-**

**beitgebers gegenüber einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, die/der in einer Behörde mitarbeitet, kleiner geworden. Zum andern werden die Ansprüche an die Behördemitglieder aber immer grösser und komplexer. Im Kanton Zürich trifft dies vor allem für Mitglieder der Schulpflege zu. Oft lassen sich auch Personen in Behörden wählen, ohne dass sie sich vorgängig richtig über den Arbeitsaufwand informiert haben. In der Folge versuchen viele, vor Ablauf der Amtszeit von ihrem Amt zurück zu treten. Ihre Gesuche werden nicht in allen Bezirken gleich behandelt.**

### Abklärung und Erledigung

Die Frage der Ungleichbehandlung von Rücktrittsgesuchen ist Thema verschiedener Beschwerden beim Ombudsmann.

Er nimmt Kontakt mit der Statthalterkonferenz des Kantons Zürich auf und schildert die Problematik. Dem Antwortschreiben der Konferenz kann entnommen werden:

“Gestützt auf Ihre Anfrage haben wir die Praxis der einzelnen Bezirksräte in der Statthalterkonferenz eingehend diskutiert. Dabei hat sich gezeigt, dass in den 12 Bezirken nur sehr marginale Unterschiede bestehen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Praxis nicht schematisieren lässt. Jeder einzelne Fall muss detailliert abgeklärt und einzeln beurteilt werden. Dies entspricht auch der Praxis des Regierungsrates. Tatsache ist, dass die Rücktrittsgesuche in den letzten Jahren sprunghaft zugenommen ha-

ben. Es gibt Gemeindebehörden, die 1 ½ Jahre nach den letzten Wahlen bereits wieder zur Hälfte durch Rücktritte “erneuert” worden sind. Dafür gibt es insbesondere zwei Gründe: Falsche Vorstellungen über die zeitliche Belastung eines Amtes und das veränderte wirtschaftliche Umfeld, namentlich die ständigen Umstrukturierungen. Nicht selten stellen Arbeitgeber vor allem Kaderleute vor die Wahl, entweder die Behördentätigkeit aufzugeben oder eine andere Stelle zu suchen.

Durch die ständigen personellen Wechsel leidet die Tätigkeit der Behörde und führt zu einer noch stärkeren Belastung der verbleibenden Mitglieder. Das kann nicht einfach hingenommen werden. In Übereinstimmung mit der Rekurspraxis des Regierungsrates werden in allen Bezirken Rücktrittsgesuche nach - im Gegensatz zu früher - strengen Massstäben beurteilt und nur dann bewilligt, wenn

die gesetzlichen Voraussetzungen vollumfänglich erfüllt sind. Dies gilt namentlich bezüglich der Zumutbarkeit (§ 115 Abs. 1 Ziff. 5 WahlG), aber auch bezüglich gesundheitlichen Gründen (§ 115 Abs. 1 Ziff. 4 WahlG verlangt "ausserstande zu sein"). Vor der Ablehnung eines Gesuches wird mit den Betroffenen meistens ein Gespräch geführt. Wir werden das Thema an unserer Konferenz gelegentlich wieder traktandieren, um sicherzustellen, dass die Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons gewahrt bleibt."

Unser Staatswesen ist im Wesentlichen auf dem Milizsystem aufgebaut. Dieses System hat sich bewährt. Es kann jedoch nur funktionieren, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Konzessionen bereit sind. Unabdingbar ist jedoch, dass sich eine Person, die sich für ein Behördenamt zur Verfügung stellt, den Beanspruchungsaufwand vorher abklärt. Die politischen Parteien und Gruppierungen sind ihrerseits aber auch verpflichtet, den Kandidaten oder den Kandidatinnen "reinen Wein" über die Beanspruchung einzuschenken.

Regionale Arbeitsvermittlungszentren

## Wer A sagt, muss auch B sagen



**Eine Mitarbeiterin eines regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) bewilligte einem 59-jährigen, teilweise arbeitslosen Werklehrer Kosten in der Höhe von Fr. 1'550.— zum Besuch eines Kurses "Malerische Grundausbildung für Zeichenlehrer", um seine Chancen auf dem Stellenmarkt zu verbessern. Der bewilligte Betrag deckte aber nur die Kosten für das erste Jahr; es handelte sich aber um einen zweijährigen**

**Lehrgang. Die Nachfolgerin der besagten Mitarbeiterin verweigerte dann aber die Bezahlung der Kosten für das zweite Kursjahr. In der Folge gelangt G an den Ombudsmann.**

### Abklärung und Erledigung

G gibt an, die neue Sachbearbeiterin habe ihm vorgehalten, er sei zu alt für eine Ausbildung, er solle doch Werklehrer bleiben. Er ist aber überzeugt, in diesem Beruf nicht genug zum Leben zu verdienen. Er sei auch nicht in der Lage, den zweiten Kurs selbst zu finanzieren. Der Ombudsmann interveniert deshalb beim Leiter für arbeitsmarktliche Massnahmen im Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Dieser stellt sich auf den Standpunkt, man hätte dem Beschwerdeführer nie den ersten Kurs bewilligen dürfen, da dieser auf dem Arbeitsmarkt im Kanton Zürich keine besonderen Vorteile bringe. Er veranlasst ein weiteres Gespräch zwischen G und dem RAV. Wenn sich dann herausstelle, dass es keine besseren Ausbildungslehrgänge gebe, wäre das Amt allenfalls bereit, das zweite Kursjahr zu bezahlen.

Am 26. Oktober 1999 wendet sich der Beschwerdeführer erneut an den Ombudsmann. Die Sachbearbeiterin beim RAV sei über ihn sehr ungehalten und

habe sich für das von ihm unterbreitete Alternativangebot nicht interessiert. Die Bezahlung des zweiten Kursjahres werde kategorisch verweigert.

Der Ombudsmann setzt sich am 1. November 1999 mit der zuständigen Sachbearbeiterin direkt in Verbindung. Sie bleibt hart. Der Beschwerdeführer sei ziemlich kompliziert. Er solle sich via Pestalozzianum innert Monatsfrist um eine Alternative kümmern. Im Uebrigen habe G genug Geld, um den Kurs selbst zu bezahlen. Er habe ja nicht einmal die Rahmenfrist bei der Arbeitslosenversicherung verlängert.

Der Ombudsmann fordert den Beschwerdeführer auf, gemäss Vorschlag des RAV, nach weiteren Alternativen zu suchen. Im Dezember 1999 ist die Sache noch nicht erledigt. G hat den Eindruck, vom RAV nicht unterstützt, sondern nur schikaniert zu werden. Der Ombudsmann veranlasst deshalb Abklärungen beim Pestalozzianum, denn er will sich nun selbst überzeugen, ob es für den Beschwerdeführer

geeignete Kurse gibt. Die Antwort ist deutlich: Diese Institution könne G keine Ausbildung anbieten, die in seinem Alter noch irgendwie Sinn machen würde. Die Empfehlung des RAV, G solle sich ans Pestalozzianum wenden, war also ungeeignet, ihm zu helfen!

Der Ombudsmann hat nun lange genug zugeschaut. Am 23. Dezember 1999 schreibt er dem Leiter des AWA zum zweiten Mal und teilt ihm mit, dass es seiner Meinung nach wenig Sinn mache, G den Besuch eines zweijährigen Lehrganges nur für ein Jahr zu bewilligen. Gleichzeitig rügt er die Empfehlungen bzw. die mangelnde Unterstützung des RAV und verweist auf seine Abklärungen beim Pestalozzianum. "Für mich stimmen Aufwand und Ertrag in diesem Falle längst nicht mehr", ist seine Schlussfolgerung.

Der Beschwerdeführer habe den Fehler einer ersten Bewilligung für den Kursbesuch nicht selbst zu vertreten. Die Folgen fehlerhafter Entscheide von Verwaltungsbehörden habe nicht der Bürger, sondern die Verwaltung selbst zu tragen. Es würde in jeder Hinsicht dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, ihm den zweiten Teil des zweijährigen Kurses nicht zu bewilligen, nachdem von Anfang an klar gewesen sei, wie lange der Kurs dauere. Der Ombudsmann ersucht das AWA, dem Beschwerdeführer nun die Kosten für den zweiten Kurs zu vergüten.

Am 6. Januar 2000 heisst das AWA wiedererwägungsweise das Gesuch des Beschwerdeführers zum Besuch des zweiten Kursteils der Malerischen Grundausbildung gut.

Gesundheitsdirektion

## "Ende gut, alles gut?"

24



**Mit Schreiben vom 6. Oktober 1998 wendet sich das Anwaltsbüro X im Auftrag von M an den Ombudsmann. Der nicht im Kanton Zürich wohnhaft gewesene M hatte vier Jahre lang die Schule für Physiotherapie am Universitätsspital besucht und dafür ein Schulgeld von insgesamt Fr. 12'534.— bezahlt. Danach hatte er in diversen Kliniken und heilpädagogischen Schulen im Kanton Zürich gearbeitet. Obschon gemäss Richtlinien der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich das Schulgeld zurückbezahlt wird, wenn die Ausgebildeten zwei Jahre vollamtlich in einem kantonalen oder staatsbeitragsberechtigten Krankenhaus tätig gewesen sind, sei die Rückerstattung ihrem Mandanten verweigert worden.**

### Abklärung und Erledigung

Im Mai 1998 hat M auf seinen Rückerstattungsantrag vom Universitätsspital die Antwort erhalten, die Tätigkeit als Physiotherapeut in einer Schule für cerebral gelähmte Kinder des Kantons Zürich werde ihm nicht angerechnet. Er versteht dies nicht, da auf der Liste der Gesundheitsdirektion für die Rückerstattung des Schulgelds nicht nur eigentliche Krankenhäuser aufgeführt sind, sondern auch ein Kinderheim, ein Alterszentrum oder Heime für geistig Behinderte. Er findet, seine Schule sei durchaus mit jenen auf der Liste aufgeführten Institutionen vergleichbar. Nach seiner Auffassung verstösst die Verweigerung der Rückerstattung gegen den Gleich-

behandlungsgrundsatz in Art. 4 der Bundesverfassung. Massgeblich seien doch die Tätigkeiten im Kanton und die Dauer der Tätigkeit an einer kantonalen oder vom Kanton subventionierten Institution, und diese Voraussetzungen seien gegeben.

Der Ombudsmann nimmt zuerst Kontakt mit dem Personalbüro des Universitätsspitals auf. Die Verantwortliche gibt zur Auskunft, die Gesundheitsdirektion habe die Richtlinien zur Rückerstattung des Schulgeldes seit je eng ausgelegt und auf Institutionen beschränkt, die von der Gesundheitsdirektion Staatsbeiträge erhielten. Vorliegend handle es sich jedoch um eine von der Bildungsdirektion unterstützte Institution. Das sei der Grund, weshalb die

Rückerstattung nicht möglich sei.

Daraufhin gelangt der Ombudsmann an die Vorsterherin der Gesundheitsdirektion. Diese schreibt zurück, sie hätten den Antrag von M bezüglich der Rückerstattung des Schulgeldes nochmals geprüft und seien bereit, aufgrund seines Arbeitsortes im Kanton Zürich das Schulgeld zurückzuerstatten. Allerdings sei dies eine Ausnahme.

Ende gut, alles gut? Für M ist der Fall zu seiner Zufriedenheit erledigt, nicht aber für den Ombudsmann. Er schreibt erneut an die Gesundheitsdirektion und weist auf die Besoldungsrichtlinien vom Januar 1998 hin, wo eine Rückerstattung des Schulgeldes "nach zweijähriger, vollamtlicher (100%-iger) Tätigkeit in einem kantonalen oder staatsbeitragsberechtigten Krankenhaus" versprochen werde. Diese offene Formulierung stehe im Widerspruch zu der von der Abteilung Krankenhauswesen am 7. März 1994 herausgegebenen Liste, die nur jene Physiotherapeuten als anspruchsberechtigt erkläre, welche in einem von der Gesundheitsdirektion geführten bzw. subventionierten Betrieb arbeiteten.

Die Gesundheitsdirektorin weist den Ombudsmann darauf hin, dass die Schulgeldvereinbarung unter den Kantonen der Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK Ost) der Ostschweiz seit 1997 abgesprochen sei. Der Wohnsitzkanton bezahle jeweils 10'000 Franken, ohne jeden Rückerstattungsanspruch. Einzig an der Physiotherapieschule am Universitätsspital würden Absolventinnen und Absolventen aus Kantonen ohne Vereinbarung bei Ausbildungsbeginn ein einmaliges Schulgeld von rund vierzehntausend Franken bezahlen - mit der bekannten Rückerstattungsregelung. Im Rahmen der Einführung des Globalbudgets für die Physiotherapieschulen auf das Jahr 2001 werde aber auch diese Sonderregelung ausser Kraft gesetzt und eine Schulgeldregelung getroffen, wie für alle ausserkantonalen Studierenden (ohne Rückerstattungsanspruch). Die Rückerstattungsregelung sei im Übrigen per 1. Juli 1999 aufgehoben. Vor dem Hintergrund der üblichen Schulgeldregelung für Ausserkantonale werde diese Massnahme als angepasst betrachtet.

M hat also gerade noch Glück gehabt!

Kantonales Steueramt

## Ein Steuerpflichtiger fühlt sich bedroht

FALL  
**13**

**Steuerkommissär A wohnt im gleichen Haus wie H. Das "Stimmungsbarometer" zwischen A und H stand nach einiger Zeit auf Sturm. H beklagt sich beim Ombudsmann über angebliche Tötlichkeiten zwischen Steuerkommissär A und ihm. Zudem habe A ihm verschiedentlich mit seinen Einflussmöglichkeiten als Steuerkommissär gedroht. Sein Treuhänder habe deshalb beim Steueramt beantragt, seine Steuerakten sowie die seiner X AG dem Zugriff des Steuerkommissärs A zu entziehen und zu sperren. Tags darauf habe Steuerkommissär A einen Angestellten seines Treuhänders angerufen und diesem mitgeteilt, es habe in der Angelegenheit keinerlei Missbrauch gegeben, für eine Sperrung der Steuerakten fehle deshalb die gesetzliche Grundlage. Der Treuhänder von H rief darauf den Chef von A an und gab seinem Erstaunen über den Telefonanruf von A Ausdruck. In der Folge wurde A von seinem Chef gerügt, was in seiner Personalakte verzeichnet wurde. H ist der Ansicht, dass durch das (unkorrekte) Vorgehen des Steuerkommissärs seine Befürchtungen bestätigt würden, wonach A seinen Einfluss als Steuerkommissär zu seinen Ungunsten geltend mache.**

### Abklärung und Erledigung

Der Ombudsmann ersucht Steuerkommissär A um

Stellungnahme gegenüber den Vorwürfen von H. Er stellt fest, dass sich die ganze Angelegenheit einer-



seits im "privaten Bereich" und andererseits im Verhältnis des Steuerpflichtigen zu einem Staatsangestellten abspielt. Im Privatbereich stehen (unbeweisbare) Vorwürfe im Raum. Es ist nicht Aufgabe des Ombudsmanns, hier "Noten zu verteilen".

Hingegen untersteht die "berufliche Beziehung" von A als Steuerkommissär gegenüber dem Bürger H sicherlich der Aufsicht des Ombudsmanns. Vorweg ist festzustellen, dass A für H und dessen Firma, die X AG, als Steuerkommissär nicht zuständig ist. Gleichwohl ist eine Nähe des Steuerkommissärs zu den Steuerakten von H nicht auszuschliessen.

Anhand der dem Ombudsmann vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen kann dem Steuerkommissär kein Amtsmissbrauch nachgewiesen werden. Der Ombudsmann bringt jedoch gegenüber H Verständnis auf, wenn dieser befürchtet, dass Steuerkommissär A Möglichkeiten hat, in seine Steuerakten Einsicht zu nehmen.

Damit diese unerfreuliche Situation bereinigt werden kann, erteilt der Ombudsmann dem kantonalen Steueramt gemäss § 93 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die schriftliche Empfehlung, dem Steuerkommissär A zu untersagen, die Steuer-

akten von Herrn H, sowie dessen Firma, die X AG, einzusehen und auch zu beschaffen etc., d.h. sich in jeglicher Form von den Steuerdaten und Unterlagen von Herrn H und seiner Firma "fernzuhalten", und dies alles unter Androhung von disziplinarrechtlichen Massnahmen.

Der Ombudsmann betont ausdrücklich, dass diese Massnahme nicht aufgrund eines Vergehens des Steuerkommissärs A empfohlen wird, sondern dass diese Massnahme zu einer Beruhigung der heutigen Situation beitragen könnte.

In der Folge teilt der Chef des kant. Steueramtes dem Ombudsmann mit, er habe A darauf hingewiesen, dass das Steuergeheimnis auch innerhalb des Amtes gelte und dass er, A, in diesem Fall in den Ausstand treten müsste, wenn er damit zu tun hätte. Gleichzeitig erteilt er dem Chef der zuständigen Einschätzungsabteilung die Weisung, die in Frage stehenden Einschätzungsakten nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung herauszugeben, und nur unter der Voraussetzung, dass eine geschäftliche Notwendigkeit der Akteneinsicht nachgewiesen werde.

Kantonales Steueramt

Teures Geschenk



**Die Schwestern A und B leiden unter ihrem Bruder, der nebst einem ausgeprägten Hang zu einem luxuriösen und extravaganen Lebensstil auch seine Schulden nicht zu bezahlen pflegt. Von seiner Mutter verwöhnt - ganz im Gegensatz zu den Schwestern - und 1993 mit 1 Mio. Franken beschenkt, setzt er sich nach deren Tod bald ins Ausland ab und entzieht sich damit seiner Schenkungssteuerpflicht. Zurück bleiben seine beiden Schwestern, die nun ihrerseits aus gesetzlicher Solidarhaft seitens des Kantonalen Steueramtes für die nicht bezahlte Schenkungssteuer ihres Bruders mit Fr. 59'065.— belangt werden. Sie finden dies nicht tragbar, nachdem sie von ihrem Bruder schon um das erwartete Erbe gebracht worden sind. In dieser Situation wenden sie sich, auf Anraten ihres Anwalts, an den Ombudsmann.**

**Abklärung und Erledigung**

Die Beschwerdeführerinnen und ihr Rechtsvertreter geben an, das Vorgehen der Steuerbehörde sei in ihren Augen unzulässig und stossend. Diese hätte es

unterlassen, vorerst den Bruder selbst für die Schuld zu belangen. Der Sachbearbeiter habe lediglich ausgeführt, ein Inkassoverfahren gegen den Bruder sei zu aufwändig und zu kostspielig. Die Schwestern

geben an, der Bruder sei nach wie vor nicht gänzlich mittellos, sondern verfüge über ein stattliches Anwesen in einer Zürichsee-Gemeinde. Die Steuerbehörde habe deshalb alles Mögliche und Vertretbare zu unternehmen, die Steuer primär beim Beschenkten selber und nicht bei den durch die Schenkung letztlich Entreicherten erhältlich zu machen.

Der Ombudsmann bespricht sich hierauf am 3. März 1999 mit dem zuständigen Steuerkommissär und dem Chef des Erbschaftssteueramts. Er hält fest, dass die Konsequenzen für die zwei betroffenen Schwestern doch recht hart seien. Die Steuerbeamten stimmen dem auch durchaus zu, gehen jedoch davon aus, dass auch die Schwestern noch etwas geerbt hätten. Ein Arrest auf die Liegenschaft des Bruders sei wohl möglich, aber wenig sinnvoll, da diese hoch belastet sei. Allenfalls könnte man die Mietzinseinnahmen verarrestieren. Insgesamt sind sich alle einig, dass man von den Schwestern nicht mehr verlangen könne, als sie selbst geerbt hätten.

Nach dieser Besprechung erkundigt sich der Ombudsmann beim Anwalt der Beschwerdeführerinnen nach dem Nachlassvermögen. Es stellt sich heraus, dass es unbedeutend ist. Der Ombudsmann schreibt deshalb dem Kantonalen Steueramt, dass unter diesen Umständen die Haftbarmachung der Schwestern zwar an sich möglich, gleichzeitig aber auch stossend wäre. Deshalb solle sich das Steueramt zuerst um die Liegenschaft des Bruders bemühen.

Drei Monate später teilt der Steuerkommissär dem Ombudsmann mit, sie hätten herausgefunden, dass sich der Bruder noch bis zum 11. Mai 1999 in der Schweiz aufgehalten habe. Seine Zürichsee-Liegenschaft habe er am 8. Februar 1999 veräussert. Es blei-

be dabei, dass die Schwestern die Steuerschuld bezahlen müssten. Der Ombudsmann kontert hierauf, das Steueramt habe wahrlich keine Effortleistung erbracht. Seines Erachtens hätte die Liegenschaft am Zürichsee verarrestiert werden müssen, was das Steueramt zur rechten Zeit unterlassen habe. Mindestens aus Billigkeitserwägungen sei den Schwestern ein Teil der Steuern zu erlassen.

Daraufhin meldet sich der Chef des Erbschaftssteueramts zurück. Der Ombudsmann hält nochmals fest, dem Amt habe der nötige Biss bei der Eintreibung der Grundstückgewinnsteuern aus dem Liegenschaftenverkauf gefehlt, womit der rechtzeitige Zugriff auf den eigentlich Steuerpflichtigen verpasst worden sei. In Anbetracht aller Umstände unterbreitet das Erbschaftssteueramt folgenden Vergleichsvorschlag: Da die Erbsinnen noch ein paar zehntausend Franken aus dem Nachlass bei der Bank deponiert hätten, sollen sie davon dem Steueramt einen angemessenen Betrag bezahlen. Das Steueramt verzichte im Gegenzug auf den Rest der Steuerschuld. Die Beschwerdeführerinnen sind einerseits erfreut, dass sich der Staat "bewegt" hat, hätten aber eine grössere Reduktion erwartet. Wie sich im Gespräch zeigt, mischten sich in den Unmut über die zu übernehmende Steuerschuld aber auch die Enttäuschung über den Bruder und die Unterlassungen der zuständigen Vormundschaftsbehörde, die zu Lebzeiten der Mutter nichts unternahm, sowie der Verlust des Pflichtteils. Der Ombudsmann kommt nicht umhin, die Schwestern darauf hinzuweisen, dass sie von Anfang an ein öffentliches Inventar hätten verlangen müssen. Dann hätte sich der Schaden besser begrenzen lassen.

Personal

## Doch noch eine vorbildliche Personalführung



**Seit 9 Jahren arbeitet B als wissenschaftlicher Mitarbeiter einer kantonalen Amtsstelle - immer mit sehr guten Qualifikationen. Infolge einer Reorganisationsübung erhält er einen neuen Stellenbeschrieb. Er ist der Meinung, dass damit seine Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt und seine Kompetenzen drastisch beschnitten würden. Er empfinde dies als persönliche Herabstufung und Disqualifizierung. Zudem**

**werfe man ihm vor, er sei nicht kommunikativ. Der Ombudsmann rät B zu**

**einem offenen Gespräch mit seinem Vorgesetzten. Dieses führt allerdings nicht zum gewünschten Ergebnis. Im Gegenteil: B erhält eine Zwischenqualifikation, die er als Verletzung seiner persönlichen Integrität empfindet. Er habe deshalb die Unterschrift verweigert.**

### **Abklärung und Erledigung**

Der Ombudsmann lädt B's Vorgesetzten zu einem Gespräch ein. Dieser erklärt, B sei ein schwieriger Mitarbeiter sowohl gegenüber seinem Vorgesetzten als auch seinen Mitarbeitenden. Eine Mitarbeiterin sei vor ihrer Pensionierung wegen Konflikten mit ihm häufig krank gewesen. Eine andere habe wegen B gekündigt. Ein weiterer Mitarbeiter habe sich beklagt, dass B ihm Informationen vorenthalte. Weiter hält er fest, dass er bei verschiedenen Gelegenheiten habe feststellen müssen, dass B's Dialogfähigkeit ungenügend ausgebildet sei. Oft ergehe er sich in ellenlangen Monologen. Er sei auch nicht in der Lage, seine Leistung und sein Verhalten selbstkritisch zu reflektieren. Auf der anderen Seite leiste B aber hervorragende wissenschaftliche Arbeit. Er sei deshalb bereit, B eine echte Chance zu geben; dies bedinge allerdings auch eine Verhaltensänderung von seiner Seite.

Der Ombudsmann vereinbart mit B und seinem Chef eine gemeinsame Besprechung. Bei dieser Gelegenheit können beide Seiten ihre Fragen und Einwände offen auf den Tisch legen. B erhält Auskunft über die Gründe der Reorganisation und seinen neuen Stellenbeschrieb; sein Vorgesetzter wird seine Kritik an B's Verhalten los und kann diesem aufzeigen, welche Bemühungen er bereits unternommen hat, um das Arbeitsklima zu verbessern.

Der Ombudsmann erklärt den Parteien, wie wichtig es ist, dass neben der fachlichen auch die soziale Kompetenz gefördert wird. Er schlägt deshalb vor, für B eine Supervision zu organisieren, um ihm zu ermöglichen, sein Verhalten mit einer Fachperson zu reflektieren. B nimmt diesen Vorschlag gerne auf und ist bereit, sich finanziell daran zu beteiligen. Sein Vorgesetzter erklärt, das Seine zum Gelingen dieser Übung beizutragen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten in diesem Prozess schreibt der Vorgesetzte einige Monate später an seinen Mitarbeiter B: "Im Laufe der zweiten Jahreshälfte habe ich Sie insbesondere mittels der gemeinsamen Gespräche mit Supervisor Y besser kennen und verstehen gelernt. Ebenso hat mir ein Kolloquium der kant. Führungsschule gewisse Einsichten in verschiedene Denk- und Handlungsrastrer vermittelt... Gleichzeitig haben wir mit Hilfe von Supervisor Y gesehen, wie sich unser gegenseitiger Kommunikationsstil laufend verbessern kann. Insbesondere haben wir gesehen, dass ich präziser Aufträge erteilen muss, und dass Sie bei Unklarheiten rückfragen und sich im Rahmen dieser Aufträge bewegen. Sowohl als Chef des ..., sowie auch als ihr unmittelbarer Vorgesetzter stehe ich heute einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses positiv gegenüber..."

Dem ist nichts beizufügen!

Personal

## **Konfliktlösung mit Zukunftsaussichten**

FALL  
**16**

**Jahrelange Querelen zwischen einem Lehrer und seinem Abteilungsleiter veranlassen den Lehrer am 1. Juni 1999, den Ombudsmann aufzusuchen. Er will wissen, wie er sich in dieser Situation wehren kann und wie ein Aussenstehender die Sache beurteilt. Sein Abteilungsleiter ignoriere ihn, grüsse ihn nicht und halte die Abmachungen nicht ein. Gründe beruflicher Natur seien auszuschliessen, es kämen nur private Ursachen in Frage. Er halte das "Mobbing" nicht länger aus.**

**Ursachen in Frage. Er halte das "Mobbing" nicht länger aus.**

## Abklärung und Erledigung

Die Gespräche des Ombudsmanns mit dem Abteilungsleiter sowie die Abklärungen beim Rektorat und der Aufsichtskommission ergaben, dass der Beschwerdeführer bei verschiedenen Gelegenheiten schwere Vorwürfe gegen seinen Abteilungsleiter erhoben hatte, ohne dass sich diese erhärten liessen. Dadurch hatte er sich selber in eine Situation gebracht, die die weitere Zusammenarbeit mit seinem Abteilungsleiter massiv belastete.

Weitere Vorfälle während der laufenden Abklärungen bewegen den Ombudsmann, dem Beschwerdeführer einen Berufs- oder Stellenwechsel nahezu legen. Der Beschwerdeführer ist davon nicht begeistert, lehnt aber auch nicht sofort ab. Der Ombudsmann wendet sich deshalb an den Amtschef und hält fest, dass auf Grund des Vorgefallenen jetzt gehandelt werden müsse. Der Beschwerdeführer fühle sich an der Schule, an der er mehr als zehn Jahre gearbeitet habe, in die Enge getrieben. Wohl liege die Ursache für den Konflikt im privaten Bereich, aber

jetzt wirke er sich auch in der Schule aus. Eine Zusammenarbeit sei offensichtlich nicht länger möglich, weswegen nun ein Ausstiegsszenario zu entwerfen sei.

Der Beschwerdeführer hat sich mittlerweile einen Anwalt gesucht, der sich zusammen mit dem Ombudsmann und der Amtsleitung an einen Tisch setzt. Gemeinsam werden für den Beschwerdeführer tragbare Lösungen gesucht. Der Beschwerdeführer wird mit seinem Einverständnis sofort freigestellt, was ihm eine Weiterbildung ermöglicht, die seinen Einsatz in einigen Monaten an einer anderen Schule erlaubt. Kurze Zeit später nimmt der Beschwerdeführer ein neues Studium auf. Daneben unterrichtet er. Sein Kontrahent lässt ihn zwar immer noch nicht in Ruhe, sondern droht ihm mit einer zivilrechtlichen Klage. Die noch nicht ausgestandenen Konflikte nagen weiterhin am Beschwerdeführer, aber er ist mit dem Ombudsmann einig, dass sich sein Arbeitgeber in aussergewöhnlicher Weise für ihn eingesetzt hat.

Personal

## "Ohne Arbeit kein Lohn"



**Mit dieser Wahrheit sieht sich auch der Engländer T konfrontiert. Am 5. Oktober 1999 steht er mit einigen Schreiben in der Hand vor der Türe des Ombudsmanns. Er versteht nicht, wie er an einer Mittelschule als Englischlehrer angestellt werden kann, ohne dass eine Arbeitsbewilligung vorliegt. Die Schule habe schon im Mai beim Arbeitsamt ein Bewilligungsgesuch eingereicht. Dieses habe aber bis heute keinen Entscheid**

**gefällt, und jetzt sei die zuständige Sachbearbeiterin auch noch in den Ferien. Es sei auch nicht das erste Mal, dass er hier arbeite. Nun habe das Schulsemester aber angefangen, und er könne keine Schule geben. Wovon solle er also leben?**

## Abklärung und Erledigung

Der Beschwerdeführer verfügt über eine gültige Ernennung als Lehrer, die ihn zum Unterricht befähigt und berechtigt. Der Ombudsmann setzt sich unverzüglich mit dem Arbeitsamt in Verbindung, bestellt die Akten und nimmt die Klärung des Falls mit dem Arbeitsamt und dem Rektorat der Mittelschule in Angriff.

Die Sachbearbeiterin erklärt, sie sei nicht schuld an der Verzögerung. Aus den Akten dieses Amtes geht denn auch hervor, dass die Arbeitgeberin letztmals am 13. Juli 1998 ein Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung eingereicht hatte. Das Folgegesuch für das im Herbst 1999 beginnende Semester wurde erst am 31. August 1999 eingereicht, obwohl T schon am 2. Juli 1999 vom Bildungsrat als Lehrbeauftrag-

ter ernannt worden war. In seinem Beschluss heisst es: "Das auf das Semester entfallende Besoldungsbetreffnis wird, gestützt auf § 7 der Mittelschullehrerverordnung, ab 1. Sept. 1999 in sechs Monatsraten ausgerichtet." Als T den Ombudsmann aufsucht, hätte er bereits einen Monat arbeiten und dafür seinen Lohn erhalten sollen. Dass keine Arbeitsbewilligung vorliegt, hat weder er noch das Arbeitsamt zu verantworten, sondern die Arbeitgeberin selber, weil sie sich versehentlich nicht rechtzeitig um die Erneuerung der alten Bewilligung kümmerte.

Die Sachbearbeiterin des kantonalen Amts tut nun aber ihr Möglichstes, um für T einen raschen Entscheid der zuständigen Kommission zu erwirken. Schon am 13. Oktober 1999 kann sie der betreffenden Mittelschule mitteilen, dass dem Antrag auf Stellenantritt entsprochen werde.

Nun hat der Ombudsmann noch die Lohnfrage zu

bereinigen. Er schreibt dem Rektor der fraglichen Mittelschule und schildert ihm den Sachverhalt. Für ihn stellt sich die Frage, warum es zu Verzögerungen gekommen und inwieweit nicht ein Lohnanspruch von T zu befriedigen sei. Der Rektor schreibt umgehend zurück und dankt dem Ombudsmann für seinen Einsatz. Dank seiner Mithilfe habe die Anstellung von T realisiert werden können. Den verspäteten Antrag beim Arbeitsamt erklärt er damit, dass man der Meinung gewesen sei, T verfüge über eine Arbeitsbewilligung B, die ohne weiteres verlängert werde. Erst später habe das Arbeitsamt darauf hingewiesen, dass es Probleme mit dem Kontingent geben könnte, weshalb eine Erneuerung der Bewilligung nicht automatisch erfolge. Deshalb sei die Lohnzahlung sistiert worden. Nun könnten aber die Lohnzahlungen erfolgen.



**o m b u d s m a n n**

DES KANTONS ZÜRICH

OMBUDSMANN DES KANTONS ZÜRICH

MÜHLEBACHSTRASSE 8

8090 ZÜRICH

TELEFON 01 269 40 70

FAX 01 269 40 79

[www.ombudsmann.zh.ch](http://www.ombudsmann.zh.ch)

E-MAIL: [ombudsmann@ombudsmann.zh.ch](mailto:ombudsmann@ombudsmann.zh.ch)

**Impressum**

Gestaltung: Baumgartner Grafik+Werbung, Rafz

Offsetdruck: Willy Haderer Offsetdruck, Unterengstringen

